Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 194. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch, den 28. April 1875.**

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

54. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 27. April.)

10 Uhr. Am Ministertisch Leonhardt, Falk, Dr. Förster und Dr. Bartsch.

Vom Finanzminister ist ein Schreiben eingegangen, welches zur Neuwahl eines Mitgliedes der Centralcommission für die anderweite Regelung der Grundsteuer in Hessen-Nassau an Stelle des verstorbenen Abg. Born auffordert. Der Abgeordnete Windthorst (Meppen) hat eine Interpellation, betreffend die Vollziehung der Gefängnißstrafen an solchen Gefangenen, die wegen politischer Vergehen eingezogen sind, eingebracht.

Dann setzte das Haus die zweite Berathung des Gesetzentwurfes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden fort, die im 3. Abschnitt stehen geblieben war. Dieser Abschnitt (§§ 27—36) handelt von der Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter. — Die §§ 27—29 werden gemeinsam discutirt. § 27: „Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armenhalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.“

§ 28: Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen: 1) welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden; 2) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden; 3) welche im Concurse sich befinden; 4) welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§ 29: Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 28 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

Abg. Ibach (Pfarrer zu Villmar) erklärt sich gegen den Paragraphen, weil nach der allgemeinen Fassung desselben auch Excommunicirte und von kirchlichen Censuren Betroffene an der Wahl theilnehmen könnten. Jedenfalls gehört zur Wählbarkeit eine gewisse moralische und auch religiöse Qualification, denn der Kirchenvorstand hat nicht blos die Externa, die Geldangelegenheiten zu verwalten, sondern in manchen Gemeinden auch die gottesdienstliche Ordnung zu bestimmen. Wenn man also für die Gewählten eine gewisse Qualification fordern kann, so muß auch für die Wahlberechtigten eine solche vorhanden sein; davon findet man nichts. Jedenfalls muß der zu wählende Kirchenvorsteher ein Ehrenmann sein und ein solcher, der seiner Kirche nicht feindlich gegenübersteht. Man hat auch in evangelischen Kirchenordnungen derartige Bestimmungen über kirchliche Qualification aufgenommen. Der Paragraph muß also nach dieser Richtung hin abgeändert werden, wenn er annehmbar sein soll.

Abg. v. Fürth erklärt sich in demselben Sinne gegen den Paragraphen; eine kirchliche Qualification muß für kirchliche Wahlen bestehen. In der Gemeinde besteht allerdings ein Gericht zur Entscheidung von Streitigkeiten in dieser Beziehung nicht; es giebt aber über der Gemeinde das bischöfliche Gericht, welches zur Entscheidung über kirchliche Qualification wohlberechtigt ist.

Abg. Welter (Altkatholik) hält es dagegen für mißlich und überflüssig, eine solche Bestimmung über die kirchliche Qualification aufzunehmen; eine derartige Bestimmung, wie sie den Ultramontanen paßt, würde nicht in den Rahmen dieses Gesetzes passen; denn die einzige Möglichkeit, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, wäre die, daß der Bischof die Entscheidung in der Hand hat. Redner hält aber eine solche Bestimmung für überflüssig; denn das kirchliche Bewußtsein werde schon dafür sorgen, daß die Wähler keine unkirchlichen Leute wählen. Jedenfalls aber müssen alle Diejenigen, die bezahlen, auch an der Verwaltung des Kirchenvermögens theilnehmen. Um innere Angelegenheiten hat sich der Kirchenvorstand nicht zu bekümmern, eine kirchliche Qualication ist also auch nicht absolut erforderlich.

Abg. Windthorst (Meppen) bemerkt, daß man in der evangelischen Kirchenordnung eine solche Qualification ausgesprochen; es ist eine Signatur der Zeit, daß die Regierung und die Commission es unterlassen, eine solche Qualification aufzustellen. Es wird eine Zeit kommen, wo die wahre Intention dieser Unterlassung zu Tage treten wird. Redner will heute unterlassen, sie zu charakterisiren, weil er die Intervention des Präsidenten fürchtet; denn es giebt Dinge, die man parlamentarisch nicht sagen kann.

Abg. Jung: Zur Kirchengemeinde gehören für uns diejenigen, welche zur Kirchenkasse beitragen. Wir können uns nicht um alle die Bedingungen kümmern, die die Herren im Centrum aufstellen, die einen richtigen Katholiken ausmachen, denn es sind alles vage Bestimmungen, die nirgend geschrieben stehen. Ich habe Ihnen in der Commission einen Census vorgeschlagen, den Census der Bildung, den ich bei dem allgemeinen Wahlrecht allein noch für möglich halte; die Wählbaren sollten wenigstens schreiben können, das haben aber die Herren mit Entrüstung zurückgewiesen. (Heiterkeit.) Würde eine Bestimmung über die kirchliche Qualification aufgenommen, so würden manche Leute ausgeschlossen, die es nicht verdienen. Eine ganze Klasse meistens sehr gebildeter Leute haben ein reges Interesse an der Kirche als eines der mächtigsten Culturmittel; wenn es sich darum handelt, dem pietistischen, verfolgungssüchtigen Theil der Gemeindemitglieder entgegenzutreten, werden diese Elemente gewöhnlich zu Hülfe gerufen, und denen sollen wir ein apage! zurufen? Es giebt kein wahnsinnigeres Bestreben, als diese kirchliche Sittenrichterei, welche zuletzt noch alle selbstständig und freisinnig denkenden Menschen aus der Kirche heraustreiben wird.

Abg. Dauzenberg: Der Vorredner meint, wir hätten das Kriterium der Bildung zurückgewiesen; das ist nicht ganz richtig. Die Commission in ihrer Mehrheit hat es abgelehnt, eine solche Bestimmung aufzunehmen, und auch der Herr Ministerial-Director Dr. Förster hat sich dagegen erklärt und zwar aus dem ganz praktischen Grunde, daß Jemand zum Kirchenvorsteher erwählt werden könne, der sich in der Jugend eine genügende Bildung angeeignet, aber im späteren Lebensalter, wie das leicht möglich ist, bei der praktischen Arbeit das Schreiben verlernt hat. Uebrigens würde die Ablehnung einer solchen Bestimmung gänzlich den Bestrebungen der katholischen Kirche widersprechen, die es sich immer hat angelegen sein lassen, die Bildung zu befördern. (Heiterkeit.)

Abg. Wehrenpfennig: Es handelt sich hier nur um die Vermögensverwaltung, während in der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung bestimmt ist: „Die Kirchengemeinden haben ihre Angelegenheiten zu verwalten.“ Wenn eine Kirchenordnung für ihre inneren Angelegenheiten gemacht werden soll, mögen Sie kirchliche Qualificationen bestimmen, wie Sie wollen; ich werde mich nicht hineinmischen.

Referent Gneist: Es ist nicht Aufgabe des Staates, sich um den kirchenfreundlichen Charakter eines Kirchenvorstandes, der nur die Vermögensverwaltung zu besorgen hat, zu kümmern. Würden wir eine solche Bestimmung aufgenommen haben, so würden sie einen lauten Aufschrei erheben, daß der Staat solche Gesetze macht. Etwas anderes wäre es, wenn es sich hier um eine Kirchenordnung handelte, die über Kirchenzucht, Liturgie u. s. w. Bestimmungen treffen soll; dann könnte die Aufstellung von Vorschriften über die kirchliche Qualification in Betracht kommen.

Die §§ 27—29 werden hierauf unverändert angenommen.

§ 30 lautet: „Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.“

Abg. Schenk erklärt den § 30 als einen unberechtigten Eingriff in den Organismus der katholischen Kirche, in der von Anfang an die ganze Verwaltung in den Händen des Pfarrers lag und das Institut des Kirchenvorstandes sich erst später allmälig herausgebildet hat. In Preußen giebt es nicht weniger als 15 verschiedene Entwickelungen dieses Instituts, von denen 14 den Pfarrer als geborenes Mitglied des Kirchenvorstandes anerkennen. Trotzdem soll durch § 30 der Pfarrer aus dieser Stellung verdrängt werden, obwohl das Gesetz nicht nur die äußeren Angelegenheiten der Kirche berührt, sondern auch in die inneren eingreift; denn z. B. die dem Kirchenvorstand obliegende Sorge für das Gotteshaus berührt auch das innere Gebiet der Kirche.

§ 30 wird angenommen. § 31 bestimmt, daß Niemand zugleich Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sein kann; in § 32 und der dazu gehörigen Wahlordnung von 14 Artikeln wird das Wahlverfahren der Gemeindevertretung geregelt. Beide Paragraphen werden unverändert genehmigt. Desgleichen § 33 in folgender auf Antrag des Abg. Petri abgeänderten Fassung: Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amts einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 34 lautet:

Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1) wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder
2) schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3) wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amts verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

Hierzu beantragt der Abg. Dauzenberg im zweiten Absatz prinzipaliter: Die Schlußworte „im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten)“, eventuell den ganzen gesperrten Passus zu streichen, und will abwarten, ob die Majorität des Hauses geneigt ist, die Einmischung der Staatsbehörde an einer Stelle, wo sie durchaus unnöthig ist, zu beseitigen.

Ministerial-Director Förster bittet beide Amendements abzulehnen. Einmal ist die Berufung deshalb in das Gesetz aufgenommen und nothwendig, weil es sich um Schutz von Individualrechten gegenüber einem irrthümlichen oder engherzigen Entscheide des Kirchenvorstandes über die Ablehnungsgründe handelt. Wenn die Berufung an sich als eine nothwendige, mindestens wünschenswerthe Einrichtung angesehen wird, muß die Verbindung des Einvernehmens der staatlichen und kirchlichen Autorität vorausgesetzt und erfordert werden.

Ref. Gneist: Der Regierungspräsident ist auch sonst in Gemeindesachen die obere Instanz, man hat hier den Bischof hinzugefügt, weil es sich um eine gemischte Angelegenheit handelt.

§ 34 wird unverändert angenommen, ebenso die §§ 35 und 36, welche von der Dauer und Erledigung des Amtes der gewählten Kirchenvorsteher handeln.

Die §§ 37 und 38, die gemeinsam zur Discussion gestellt werden, handeln von dem Fortfall der Gemeindevertretung in den Fällen, wo geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze u. s. w. die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder unthunlich erscheinen lassen.

Abg. Dauzenberg: Der Regierungs-Commissar hat in der Commission die Hoffnung ausgesprochen, daß die nach der Vorlage zu bestellende Gemeindevertretung dazu beitragen wird, das kirchliche Leben in den katholischen Gemeinden zu fördern. Wir verlangen seitens der Regierung keine Mitwirkung dazu, wir würden sehr zufrieden sein, wenn man uns das allein besorgen ließe, aber die Staatsregierung thut seit einigen Jahren gerade das Gegentheil. Mehr noch als die Staatsregierung sorgen die unteren Behörden dafür, das kirchliche Leben zu unterdrücken. (Widerspruch links.) Wenn die Mehrheit einer Gemeinde eine Gemeindevertretung nicht will und sich mit dem Vorstand begnügt, so sollte dieser Wunsch genügen; ein darauf gerichteter Antrag würde aber bei der Stimmung des Hauses keinen Erfolg haben.

Die §§ 37 und 38 werden unverändert angenommen.

§§ 39 und 40 handeln von der Entlassung eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters und der Auflösung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung, die sowohl von der bischöflichen Behörde als dem Regierungspräsidenten verfügt werden kann. Gegen die Enscheidung steht binnen 4 Wochen Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Auflösung erfolgt, wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern.

Abg. Brüel findet es der Bestimmung des kirchlichen Gerichtshofes widersprechend, wenn ihm, dessen Thätigkeit sich nur auf Kirchendiener im engern Sinne erstrecken sollte, durch § 39 anderweitige Functionen übertragen werden. Der kirchliche Gerichtshof habe durch seine bisherige Thätigkeit genügend bewiesen, daß er sich nicht zu einer Berufungsinstanz eigne.

Ministerial-Director Förster: Das Urtheil des Vorredners über den kirchlichen Gerichtshof kann von dieser Seite nicht unbeantwortet bleiben. Ob der kirchliche Gerichtshof die nöthige Kenntniß des kirchlichen Gebietes hat oder nicht, wird sich hier schwer feststellen lassen, ich möchte aber glauben, daß ein so ins Allgemeine gesprochenes Urtheil gegen eine Behörde an sich ungerechtfertigt ist und wenn man die Thätigkeit des kirchlichen Gerichtshofs übersieht und die Männer, die darin thätig sind, so weiß ich nicht, ob der Abg. Brüel gerade den Anspruch erheben kann, über ihre Qualification in dieser Weise abzusprechen. Hier liegt kein Bruch mit dem System vor, welches den kirchlichen Gerichtshof geschaffen hat, denn dieselbe Stellung ist bereits in dem Einstellungsgesetz beliebt worden.

Die §§ 39 und 40 werden angenommen, ebenso die §§ 41 und 42, welche von der Stellung der Patrone und anderer Berechtigter handeln. In Bezug auf das Patronatsrecht der Gemeinden beantragen die Abg. Jung und v. Cuny folgenden neuen § 42a.: „In den Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im § 23 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgetheilt werden.“

Abg. v. Cuny: Die bürgerliche Gemeinde hat auf dem linken Rheinufer die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden aufzubringen, ist also wesentlich an deren Vermögens-Verwaltung interessirt und der Bürgermeister war dort bisher nach dem Kirchenfabrikgesetz von 1809 Mitglied des Kirchenfabrikats. Für dieses durch das vorliegende Gesetz aufgehobene Recht der bürgerlichen Gemeinden soll der § 42a einen gewissen Ersatz bieten.

Ministerial-Director Förster glaubt, der Zweck des § 42a sei bereits erreicht, da der Etat der Pfarrgemeinden nach den bereits angenommenen Paragraphen öffentlich ausgelegt wird. Auch würden durch den Antrag überflüssige Schreibereien veranlaßt.

Ref. Gneist theilt mit, daß in der Commission ein Antrag, auf dem linken Rheinufer die bisherige Stellung der Bürgermeister in der Kirchengemeinde aufrecht zu erhalten, abgelehnt worden sei, glaubt aber, daß, wenn ein so bescheidener Antrag wie der § 42a der Commission vorgelegen hätte, er von derselben befürwortet worden wäre.

Abg. Windthorst (Meppen) erklärt es für einen Mißbrauch des dem Referenten zustehenden Rechtes, das letzte Wort zu haben, wenn er es zur Befürwortung eines in der Commission nicht gestellten Antrages benützt. Und da seiner Partei bei jeder Gelegenheit das Wort entzogen werde, müsse er um so strenger darauf achten, daß das Privileg des letzten Wortes nicht zu ihren Ungunsten ausgebeutet werde. Vice-Präsident Dr. Löwe erklärt, dem Berichterstatter sei es immer gestattet gewesen, über ein Amendement, das der Commission nicht vorgelegen habe, nach seiner persönlichen Auffassung und nach dem Geiste, der in der Commission vorgeherrscht, seine Meinung auszusprechen. Ueber die Klage des Abg. Windthorst wegen Entziehung des Wortes werde die Oeffentlichkeit ihr Urtheil sprechen. (Ja wohl! im Centrum.)

Abg. Jung: Von einer Entziehung des Wortes könne wohl nicht die Rede sein, wenn eine Minorität drei Mal so viel spreche, als die Majorität.

Ref. Gneist hält es nicht nur für das Recht, sondern für die Pflicht des Referenten, ein Gutachten abzugeben, wenn aus dem Hause in den Organismus der Vorlage eingreifende Anträge kommen. Daß er zuletzt spricht, bringt seine Stellung nun einmal mit sich.

§ 42a wird nach dem Antrag Jung-von Cuny angenommen.

Abschnitt VII. enthält in den §§ 43—47 Ausführungs-Bestimmungen. § 43 lautet nach den Commissionsbeschlüssen: „Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen, ertheilt werden“.

Abg. Brüel beantragt, die hervorgehobenen Worte zu streichen, damit nicht die Gemeindevertretung von der staatlichen Behörde ganz und gar abhängig sei.

Referent Gneist bittet um Ablehnung dieses Antrages. Die Commissionsvorlage treffe das vollkommen Richtige, denn wenn sich die bischöfliche Behörde mit dem Oberpräsidenten einige, so werde ja die Instruction der Gemeinde wohl genehm sein können, und einigen sich die beiden Behörden nicht, so unterbleibe die Instruction überhaupt.

§ 43 wird hierauf unter Ablehnung des Brüel'schen Antrages unverändert angenommen, auch die §§ 44 und 45 werden genehmigt.

§ 46 lautet: „Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.“

Abg. Windthorst (Meppen): Der § 46 beweist den Respect, den man vor der Selbstverwaltung der Gemeinden hat, denn ein von der Regierung bestellter Kirchenvorsteher ist doch gewiß kein Organ der Gemeinde.

Referent Gneist: Der Regierung bleibt in der That gar nichts anderes übrig, als das in § 46 angegebene Mittel, damit die Gemeinde überhaupt einen Vorstand bekommt.

§ 46 wird sodann angenommen.

§ 47 lautet: „Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung neugewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungs-Präsident (Landdrost) befugt, eine commissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen. Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neugewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes als auch die der Gemeindevertretung commissarisch besorgen zu lassen.“

Abgeordneter Windthorst (Meppen): Hier geht es mit der Freiheit der Gemeinde noch einen Schritt weiter. Ich dächte, man könnte es der Gemeinde füglich überlassen, selbst zu bestimmen, was nach ihren Ansichten für ihre Interessen zweckmäßig sei. § 47 enthält thatsächlich eine confiscatio sub modo.

Referent Gneist: Wenn der Staat für die Erhaltung des Zweckvermögens zu sorgen hat, so kann es doch nicht jeder kleinen Gemeinde überlassen bleiben, ob dieses Vermögen überhaupt verwaltet werden soll, oder nicht. Von Vermögensconfiscation ist hier keine Rede. Sie (zum Centrum) können keinen besseren Verwalter für das Vermögen finden, als den preußischen Staat und wenn Sie nach Rom selbst gehen. (Heiterkeit.)

§ 47 wird hierauf angenommen.

Abschnitt VIII. handelt in den §§ 48—55 vom Aufsichtsrechte. Zunächst wird über die §§ 48, 48a, 49 und 49a bis c debattirt. Dieselben lauten:

§ 48. „Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.“

§ 48a. „Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.“

§ 49. „Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher entgültig entscheidet.“

§ 49a. „Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: 1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; 2) bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3) bei Anleihen im Sinne des § 23 Nr. 3; 4) bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmte Gebäude; 5) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen; 6) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 6a) bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collecten 2c. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude; 7) bei Verwendung des kirchlichen Vermögens für Zwecke, welche nicht die Cultus-Bedürfnisse der Gemeinde selbst betreffen. In dem Falle zu 7 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht; 8) bei Umlagen auf die Gemeindeglieder. In dem Falle zu 8 ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.“

§ 49b. „Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Processen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde. Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können giltig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.“

§ 49c. „Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.“

Die §§ 49a., b. und c. sind Zusätze der Commission zu der Regierungsvorlage.

Abg. Brüel beantragt, in § 49a. die hervorgehobenen Worte und die Nummern 2, 6a. und 7 zu streichen.

Abg. Welter: Durch die Commissionsvorschläge soll ein System der Regierungsbevormundung in die Gemeindeverwaltung eingeführt werden, das bisher unerhört war. Ursprünglich hatte die Regierung so weitgehende Vorschläge nicht gemacht; sie sind erst in der Commission entstanden, nachdem die Regierung ein Commissionsmitglied mit ihrer Weisheit erleuchtet hatte. Es ist dies eine sehr bequeme Art, Gesetzesparagraphen vorzuschlagen, indem man keine Motive anzuführen braucht. Mit Annahme der Commissionsvorlage hört jede Selbstverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden auf, die Gemeinde ist nur ein Executionsorgan der Regierung. Ich lebe inmitten einer katholischen Bevölkerung und wenn ich mich zu deren Gefühlen und Anschauungen auch ziemlich kühl verhalte, so habe ich doch ein Ohr für dieselben und muß constatiren, durch dieses Bevormundungssystem würde den Gefühlen der katholischen Bevölkerung nicht entsprochen werden. In die evangelische Synodalordnung hat man solche Bestimmungen wie die hier zur Discussion stehenden nicht aufgenommen und darin liegt eine un-

gleiche Behandlung der evangelischen und katholischen Kirche. Die jetzige Verfassung der letzteren ist für uns gewiß sehr unbequem, aber wir können doch nicht umhin, den gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Eine Nothwendigkeit zum Erlaß der von der Commission vorgeschlagenen Bestimmungen ist nicht vorhanden, namentlich nicht am Rhein. Man kann über diese die Leitung der Vermögensverwaltung denken, wie man will; Untreue kann man ihr nicht vorwerfen. Es ist mir allerdings ein Fall erinnerlich, daß eine Gemeinde ihr Capital in der neuen päpstlichen Anleihe anlegte; dieß geschah aber nicht auf Anweisung, sondern auf bloßes Anrathen der bischöflichen Behörde. Wenn das vorliegende Gesetz einige Jahre in Wirksamkeit gewesen sein wird, wird die Regierung ja sehen, in welchen Fällen die staatliche Aufsicht nöthig ist und dann mag sie uns ihre Vorschläge unterbreiten. Wir dürfen sie in dem gegenwärtigen Kampfe, in Folge dessen unsere ganze Gesetzgebung einen polizeilichen Character angenommen hat, nicht noch weiter treiben. Der Staat hat die kirchlichen Verhältnisse so zu ordnen, daß die Kirche, welche natürlich den Staatsgesetzen unterworfen ist, volle Freiheit behält, ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen. Andernfalls richten wir den Polizeistaat, den wir auf der einen Seite niederreißen, auf der andern wieder auf.

Ministerialdirector Förster: Die Regierung hatte ursprünglich die Absicht, ein besonderes Aufsichtsgesetz gleichzeitig mit diesem Gesetze vorzulegen. Es fehlte ihr aber noch an Material, das jedoch die hier in Frage kommenden Gebiete nicht betraf. Das Bedürfniß, das staatliche Aufsichtsrecht zu specialisiren, ist thatsächlich vorhanden und von Bevormundung in den von Ihrer Commission vorgeschlagenen Bestimmungen keine Rede. Dieselben bezwecken vielmehr lediglich die Durchführung des Grundsatzes, das Kirchenvermögen seinem bisherigen Zwecken zu erhalten.

Abg. Windthorst (Meppen): Die Absicht der vorliegenden Paragraphen, die zu den wichtigsten des ganzen Gesetzes gehören, ist offenbar die, die Verwaltung des Kirchenvermögens wesentlich in die Hände der weltlichen Behörde zu legen. Die Urheber dieser Paragraphen scheinen einen merkwürdigen Begriff von Freiheit zu haben. Freiheit heißt bei Ihnen, Alles in die Hände des Staates legen, den Sie jetzt leiten. Frei sind die Gemeinden, wenn sie die Melodie, die ihnen Herr Abg. Wehrenpfennig vorsingt, nachsingen; sonst sind sie unfrei und müssen genau befolgen, was das in Berlin gemachte Rezept ihnen vorschreibt. Thun sie das nicht, so wird ihnen ein Commissar gegeben, der die Melodie des Herrn Wehrenpfennig besser versteht als sie. So weit sind die Männer der Freiheit gekommen; (Unruhe) liberal im alten Sinne des Wortes können sie sich nicht mehr nennen. Ich bitte Sie, die Commissionsvorlage anzunehmen, die aus einem unberechtigten Mißtrauen entsprungen ist.

Abg. Windthorst (Bielefeld): Grade die Furcht vor dem Polizeistaat, den die Vorredner so perhorrescirten führt dazu, das System der Commission anzunehmen, weil darin der Umfang der staatlichen Aufsichtsrechte genau bestimmt wird, während sie in dem Regierungsentwurfe viel zu unbestimmt fixirt und daher zu weitgehende waren. Vielleicht mag es richtig sein, in einzelnen der im § 49a. enthaltenen Fälle die Staatsaufsicht zu beseitigen, aber daß in der ausdrücklichen Aufzählung dieser Fälle eine Beschränkung der Freiheit liegen soll, das ist ein vollkommen unrichtiger Vorwurf.

Referent Gneist: Es gäbe keine unglücklichere Fassung, als wenn man sich beschränken wollte, auszusprechen: die Aufsichtsrechte des Staates beruhen auf dem hergebrachten Recht. Es wäre das ein ewiger Zankapfel zwischen Kirchengemeinde und Staatsaufsichtsbehörde und der Vorstand würde wahrhaftig nicht zum Vortheile der Gemeinde auslaufen. Es ist überhaupt keine Selbstverwaltung ohne Staatsaufsicht möglich, und unsere großen communalen Körperschaften haben gerade deshalb verlangt, daß der Umfang der staatlichen Aufsichtsrechte gesetzlich festgestellt wird, und haben gegen jene allgemeine Klausel des französischen Rechts gekämpft: Ihr könnt beschließen, was ihr wollt, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsbehörde. Das ganze englische Selfgouvernement beruht auf der gesetzlichen Feststellung der Staatsaufsicht; die wahre Freiheit ist daher die freie Bewegung in den Schranken des Gesetzes (Widerspruch im Centrum) und nicht, wie Herr Windthorst meint — der mitunter thut, als ob ihm das englische Recht ganz bekannt wäre (Große Heiterkeit) — die absolute Licenz, auch nicht die tägliche Appellation an die allermateriellsten Begriffe der individuellen Unabhängigkeit, mit welcher eine Partei, die im Namen Gottes und der Religion hier auftritt, doch vorsichtiger sein sollte. (Unruhe im Centrum.) Das geltende Recht, insbesondere das preußische Landrecht, von dem Herr Welter nichts gehört zu haben scheint, enthält zehn mal soviel Beschränkungen der Dispositionsbefugniß der Gemeinden, als die 8 Nummern des § 49a, die österreichischen Gesetze mit ihrer allgemeinen Einspruchsklausel hundert mal soviel, und das sollte eine Partei, die für Wahrheit, Freiheit und Recht kämpft, doch anerkennen! (Heiterkeit und Beifall links.)

Abg. Windthorst (Meppen) (zur Geschäftsordnung): Ich bin der Meinung, daß der Abg. Gneist seine Stellung als Referent soeben gemißbraucht hat. (Lebhafter Widerspruch links.) Statt die hier nicht erörterten Gründe der Commission vorzutragen, hat er sich, wie geschehen, über Mitglieder und Parteien des Hauses geäußert, ohne daß eine Möglichkeit vorhanden wäre, ihm zu antworten. Ich hebe dies hervor, damit ein solches Referiren nicht hier Usance wird. (Beifall im Centrum.)

Präsident v. Bennigsen: Ich wünschte verletzende Aeußerungen im Laufe der Debatte überhaupt und besonders im Schlußreferat vermieden zu sehen, möchte aber zur Rechtfertigung des Referenten bemerken, daß die Vorschläge der Commission mit besonderer Bitterkeit angegriffen worden sind.

Persönlich verwahrt sich Abg. Welter gegen den ihm gemachten Vorwurf der Unkenntniß des Allgemeinen Landrechts. Eine derartige Sprache mag unter Professoren Mode sein. (Unruhe links.) Abg. Windthorst maßt sich an, etwas vom englischen Recht zu verstehen, obwohl er nicht Professor in Berlin ist. Der Referent erwidert, er habe nur die bitteren Vorwürfe, welche der Commission gemacht worden, zurückgewiesen, der Abg. Windthorst u. A. imputirt, sie habe merkwürdige Begriffe von Freiheit.

Die §§ 48—49c. werden hierauf unverändert genehmigt, ebenso die §§ 50 und 51.

Mit § 52 beginnen die Schluß- und Uebergangsbestimmungen des Gesetzes. § 53 lautet: Vom 1. October 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetz bezeichneten wahrgenommen werden.

Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchencollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten ꝛc.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von dem unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen andern Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

Abg. Brüel beantragt den zweiten Absatz des Paragraphen zu streichen, da die hier getroffene Bestimmung zu einer Einmischung in die inneren Verhältnisse der Kirche führe. Der Regierungscommissar habe das in der Commission mit dem Satze: „Minima non curat praetor" entschuldigt. Dieser Satz treffe aber hier gar nicht zu, und seine Heranziehung spreche nicht für die juristische Schärfe des Commissars.

Ministerial-Director Förster: Ich habe jenen Satz allerdings nicht in dem Sinne gebraucht, als käme es nicht darauf an, ob ein kleines Unrecht begangen würde, sondern in dem Sinne, daß das Alinea in praxi keine Schwierigkeiten machen würde, über meine juristische Fähigkeit ist übrigens Herr Brüel gewiß nicht in der Lage ein Urtheil abzugeben. (Zustimmung links.)

Abg. Windthorst (Meppen) kann dem Commissar darin nicht beistimmen, daß es sich der Unerheblichkeit der Rechtsfrage wegen nicht lohne, diese zu erörtern, denn es handelt sich hier um ein Princip.

Der Referent hält die Frage für so unerheblich, daß er die Ablehnung des Alineas anheimstellen zu können glaubt.

§ 53 wird unverändert angenommen. Dahinter hat die Commission folgenden § 53a. eingeschaltet:

Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften dieses Gesetzes in allen Punkten Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

Abg. Sarrazin bezeichnet diesen und den nächstfolgenden, ebenfalls von der Commission hinzugefügten Paragraphen als ein paar erratische Blöcke, welche den Bischöfen die Theilnahme an der Ausführung des Gesetzes unmöglich machen müßten, selbst wenn sie über die übrigen Steine des Anstoßes hinweg kämen. Man möge wenigstens das zweite Alinea des Gesetzes streichen, denn die Vermuthung spricht doch dafür, daß die Gesetze befolgt werden (Heiterkeit links), selbst dann noch, wenn man anderthalb Gesetzen um des Gewissens Willen nicht Folge leistet.

Abg. Wehrenpfennig glaubt, daß nach den Ankündigungen des Erzbischofs von Köln eher das Gegentheil eintreten werde. Sollte das Gesetz wider Erwarten unter Mitwirkung der Bischöfe ausgeführt werden, so werde das zweite Alinea gewiß keinen Schaden anrichten.

Ministerial-Director Förster tritt diesen Ausführungen bei, hat jedoch gegen die Fassung des Paragraphen einige Bedenken, welche sich nach der Ansicht des Referenten in der dritten Lesung durch eine präcisere Formulirung beseitigen lassen werden.

Der von der Commission ebenfalls neu eingeschaltete § 53b lautet: „So lange in einem bischöflichen Sprengel die Leistungen aus Staatsmitteln an die Geistlichen eingestellt sind, darf der Kirchenvorstand an die Geistlichen Besoldungen, Gebühren oder Abgaben aus dem kirchlichen Vermögen nur mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde auszahlen. Die Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn der betreffende Geistliche der Staatsregierung gegenüber entweder schriftlich erklärt oder durch Handlungen die Absicht an den Tag gelegt hat, die Gesetze des Staates zu befolgen."

Der Abg. Dr. Wehrenpfennig, unterstützt von Mitgliedern aller Parteien mit Ausnahme des Centrums und der Polen, beantragt dagegen folgende Fassung des Paragraphen: „So lange in einer Kirchengemeinde die kirchlichen Vermögensangelegenheiten commissarisch besorgt werden (§ 47), dürfen an solche Geistliche, denen gegenüber die Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt sind oder die executivische Beitreibung der Abgaben und Leistungen im Verwaltungswege nicht stattfindet, auch aus dem kirchlichen Vermögen Besoldungen nicht gezahlt werden."

Der Antragsteller führt aus, daß der Staat genöthigt war, die Hand auf die öffentlichen Mittel zu legen, die aus den Staatskassen den ungehorsamen Geistlichen zufließen. Sollte es zur Sicherung der Existenz des Staates nothwendig sein, so wird man auch davor nicht zurückschrecken dürfen, das Pfründenvermögen in die Hand zu nehmen. Zahlungen an einen in offenem Widerspruch mit den Staatsgesetzen handelnden Geistlichen aus dem kirchlichen Vermögen gehören in der That zu denjenigen, gegen welche die Staats-Behörde nach dem Grundsatz des § 49a Einspruch zu erheben befugt sein müsse. Wenn dieser Fall in den Paragraphen nicht aufgenommen worden, so liege der Grund nur in der hoffentlich transitorischen Natur des Conflicts. Ein solcher Vorbehalt des Aufsichtsrechts sei deshalb besser in den „Uebergangsbestimmungen" aufzunehmen, die sich eventuell durch Wiederherstellung eines gesetzmäßigen Verhaltens stillschweigend erledigen und wegfallen würden. Der neue Vorschlag enthält nur eine Begrenzung der Maßregel auf die Gemeinden, in denen eine commissarische Verwaltung vorhanden ist, damit es nicht den Schein erwecke, als ob der Staat die Bildung kirchlicher Organe hindern wolle.

Ministerialdirektor Dr. Förster erklärt im Namen der Staatsregierung das Einverständniß mit dem Antrage Wehrenpfennigs.

Nach einer längeren Ausführung des Abg. Menken gegen den § 53b und den vorliegenden Antrag, die jedoch bei der schwachen Stimme des Redners und der im Hause herrschenden Unruhe nicht verständlich war, nahm das Haus den Wehrenpfennig'schen Antrag an. Desgleichen die Schlußparagraphen 54 und 55. — Zwei zu diesem Gesetze vorliegende Resolutionen werden bis zur dritten Berathung zurückgestellt. — Damit ist die zweite Berathung dieses Gesetzes erledigt.

Schluß 3¾ Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr. (Petitionen, kleinere Anträge und die heute eingebrachte Interpellation des Abg. Windthorst (Meppen). — Der Präsident zeigt an, daß er den Gesetzentwurf über die Verwaltungsgerichte am Donnerstage zur Berathung gelangen lassen werde.

Berlin, 27. April. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Baurath und Ober-Betriebs-Inspector der Main-Weser Bahn, Ruhl zu Kassel, und dem städtischen Kapellmeister und Director des Conservatoriums zu Köln, Dr. Hiller, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Corvetten-Capitän von Eisendecher, à la suite des See-Offizier-Corps, dem Stadtrath Hübner zu Berlin, dem bisherigen Rendanten und Cassirer der Haupt-Klosterkasse, Rechnungsrath Broockmann zu Hannover, und dem bisherigen Secretär der Klosterkammer zu Hannover, Ober-Commissär Krütli zu Linden vor Hannover, den Rothen Adlerorden vierter Klasse; dem Hauptchef der Maschinenfabrik, Firma: Klein, Forst u. Bohn Nachfolger, Johann Klein zu Johannisberg im Rheingau-Kreise, den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse: sowie dem Maurermeister Herkewitz zu Berlin, dem Sergeanten und Zahlmeister-Aspiranten Mönnig im 6. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 55 und dem Sergeanten Harder im Ostpreußischen Ulanen-Regiment Nr. 8 die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der König hat dem königlich sächsischen Geheimen Rath und Professor Dr. Roscher an der Universität zu Leipzig den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse; dem Professor Dr. Petermann zu Gotha den Rothen Adler-Orden dritter Klasse; dem königlich sächsischen Staatsanwalt Hentschel zu Meißen und dem königlich schwedischen Vice-Bezirksrichter und Notar Dahlgren zu Stockholm den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat den nachbenannten kaiserlich russischen Offizieren Orden verliehen, und zwar: den königl. Kronenorden zweiter Classe: dem Obersten Kavéline, attachirt dem Minister für Wege und Communicationen und dem Oberstlieutenant von Schlegel im Mitauschen Husaren-Regiment Nr. 14; den Rothen Adlerorden dritter Classe: dem Garde-Rittmeister Oliv, Adjutanten des General-Gouverneurs von Moskau; sowie den königl. Kronenorden dritter Classe: dem Major Albertoff, attachirt dem Ober-Polizeimeister von St. Petersburg und dem Garde-Staabs-Rittmeister Slestin, attachirt dem General-Gouverneur von Moskau.

Se. Majestät der König hat dem gegenwärtig dem preußischen Staatsverbande angehörigen königlich niederländischen Marine-Offizier a. D. John Elisa Mauritz Clifford Kocq van Breugel zu Frankfurt a. O. gestattet, zur Bezeichnung seines Adels das Wort „von" statt „van" in seinem Namen zu führen.

Der zweite ständige Secretär der Königlichen Akademie der Künste hierselbst, Dr. Philipp Spitta, ist zum ordentlichen Lehrer der Musikgeschichte an der Königlichen akademischen Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, ernannt worden. — Der bisherige Gymnasiallehrer und commissarische Kreis-Schulinspector Dr. Peter Carl Ruland in Kempen ist zum Kreis-Schulinspector im Regierungsbezirk Düsseldorf ernannt worden. Am Gymnasium in Bromberg ist der ordentliche Lehrer Leonhard Schmidt zum Oberlehrer befördert worden. — Beim Königlichen Hüttenamt zu Friedrichshütte bei Tarnowitz ist der bisherige Obermeister Carl Ey zum Hütten-Inspector ernannt worden.

Dem Commerzien-Rath Gustav Stobwasser zu Berlin ist unter dem 22. April 1875 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Bewegen des Dochtes an Lampen für Petroleum und andere ätherische Oele, auf drei Jahre ertheilt worden. — Dem Königlichen Kreis-Schuleninspector Dr. W. H. Fenger zu Cochem a. d. Mosel ist unter dem 22. April d. Js. ein Patent auf einen Brenner nach dem Argand'schen Principe ohne Metallhülsen zur Darstellung einer beliebigen Anzahl wirklicher Heizflammen mittelst Petroleum, auf drei Jahre ertheilt worden. (Reichsanz.)

Gewinn-Liste der 4. Classe 151. Königl. Preuß. Classen-Lotterie.

Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Friedrichstr. 168, ohne Gewähr.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

1 Gewinn zu **300,000 M.** auf Nr. 92,200.
1 Gewinn zu **60,000 M.** auf Nr. 22,908.
1 Gewinn zu **30,000 M.** auf Nr. 35,662.
2 Gewinne zu **6000 M.** auf Nr. 17,657. 71,867.

42 Gewinne zu **3000 M.** auf Nr. 1096. 2067. 2742. 3393. 5306. 6441. 7565. 12,760. 21,557. 22,048. 22,537. 29,995. 30,775. 31,068. 31,536. 31,945. 41,974. 45,060. 45,960. 49,527. 50,041. 54,020. 55,404. 55,722. 56,107. 64,510. 67,205. 68,859. 69,822. 70,923. 71,645. 74,125. 74,396. 75,140. 75,324. 77,984. 79,878. 81,959. 82,815. 83,746. 84,941. 91,695.

59 Gewinne zu **1500 M.** auf Nr. 945. 5064. 9972. 10,019. 11,325. 12,162. 21,333. 21,501. 23,893. 24,699. 25,605. 27,221. 27,535. 30,566. 32,251. 34,506. 35,455. 38,552. 39,998. 41,639. 42,401. 42,420. 42,613. 43,352. 44,130. 45,246. 46,403. 47,468. 49,837. 51,617. 53,763. 55,082. 56,443. 61,254. 64,154. 65,221. 65,392. 65,725. 67,630. 72,767. 75,128. 75,359. 77,592. 77,787. 82,873. 84,052. 84,483. 86,318. 87,239. 88,734. 88,760. 89,482. 90,688. 91,315. 92,789. 94,061. 94,430. 94,698. 94,774.

77 Gewinne zu **600 M.** auf Nr. 1115. 5193. 5331. 6330. 7006. 7212. 8706. 9898. 9985. 10,116. 10,382. 10,418. 11,413. 11,525. 11,843. 14,111. 14,932. 17,164. 17,674. 18,758. 21,221. 21,266. 23,991. 24,526. 27,068. 27,242. 28,248. 28,448. 29,621. 31,124. 32,106. 35,023. 36,298. 37,645. 37,729. 37,862. 38,656. 39,318. 40,642. 41,317. 43,021. 44,865. 47,792. 48,754. 49,566. 50,892. 52,494. 52,499. 52,788. 53,968. 55,883. 58,408. 61,370. 63,341. 63,523. 64,244. 65,473. 69,519. 69,619. 71,096. 73,816. 73,326. 77,786. 78,269. 79,671. 79,690. 80,101. 89,187. 89,484. 90,247. 91,346. 91,572. 92,245. 92,665. 92,757. 93,562. 94,313.

Gewinne zu 210 Mark. Nur die Gewinne zu 300 Mark sind in Parenthese beigefügt.)

44. 89. 93. 154. 70 (300). 217. 34. 71. 80. 86. 369 (300). 99. 404. 67. 71 (300). 99. 550. 69. 734. 953. 78. 1133. 45 (300). 91. 200. 307. 15. 29. 34. 78. 425. 81 (300). 506. 718. 39. 859. 938. 66. 2211. 65. 307. 16 (300). 81. 87. 513. 45. 82. 99. 612. 42. 742 (300). 82. 824. 903. 40. 3027. 100 (300). 57. 208. 15. 45. 75. 354. 471. 96 (300). 565. 615. 49. 83. 796 (300). 815 25. 52. 59. 80. 95 (300). 955. 4077. 165. 69. 277. 83. 334. 76. 528. 70. 629. 44. 708. 45. 63 (300). 829. 83. 5027. 39. 51. 53. 184. 218. 31. 320. 472. 97. 522. 33. 603. 67. 76. 714. 28. 56. 60. 76. 832. 89. 942. 6043. 57. 101. 15. 31. 84. 89. 98. 220. 75. 319. 30. 531. 77. 632. 718. 98. 914. 32. 7015. 53. 81. 94. 214. 30. 319. 32. 45. 446. 529. 654. 87. 818. 40. 47. 70. 954. 65. 8004. 201. 78. 499. 551. 53. 64. 607. 41. 49. 733. 72. 82. 948. 52. 9002. 19. 36. 133. 57. 70. 241. 346. 58. 431. 89. 97. 662 (300). 730. 42 (300). 59. 67. 70. 809.

10,038. 113. 14. 29 (300). 50. 72. 81. 203. 12 (300). 33. 61. 352. 92. 427. 62. 535. 608. 43. 46. 78. 82. 720. 812. 60. 70. 999. 11,012. 16 (300). 184. 89. 317. 39. 59. 93. 460. 562. 601. 2. 63. 741. 805. 13. 23. 27. 77. 88. 938. 97. 12,003 (300). 90. 227. 71. 88. 306. 501. 2. 687. 713. 79. 998 (300). 13,011 (300). 50. 98. 246. 90. 340. 420. 47. 56. 79. 85. 501. 64 (300). 743. 66 (300). 938. 88. 14,009. 105. 259. 82. 322. 468. 529. 32. 619. 21. 43. 67. 745. 869. 72. 926 (300). 70. 91. 15,016. 75 86. 109. 442. 507. 59. 668. 723. 33 (300). 69. 98. 872. 982. 16,014. 119. 67. 232. 53. 313. 435. 36. 44. 579. 694. 705. 17. 868. 96. 932. 89. 17,052. 59. 228. 44. 80. 94. 97. 301. 48. 73. 426. 623. 99. 712. 96. 835. 44. 63. 92. 98. 903. 6. 18,156. 340. 43. 532. 99. 628. 36. 41. 19,043. 85. 121. 331. 61. 74. 409. 533. 79. 636. 94. 713. 45. 809. 92. 94. 901, 47.

20,131. 52 (300). 54. 86. 243. 64. 331. 41. 436. 88. 503. 45. 76. 82. 639. 44. 722. 812 (300). 43. 21,070 (300). 77. 147. 214. 42. 304 (300). 441 (300). 59. 71. 517. 39. 51 (300). 617. 32. 92. 747. 803. 78. 963. 94. 22,176. 247 (300). 62. 71. 360. 88. 481. 604. 48. 789. 97. 835. 55. 84. 96. 950 (300). 70. 76. 23,000. 12. 77. 283. 308. 65. 430. 539. 79 (300). 85. 91. 711. 49. 837. 62. 976. 24,080. 81. 83. 366. 484. 545. 51. 602. 822. 26. 80. 821 (300) 44. 98. 25,131. 60. 278. 390. 437. 51. 55. 84. 554. 706. 22. 818. 49. 66. 91. 952. 26,002. 158. 239. 65. 328. 451. 547. 90. 91. 668. 711. 25. 39. 94. 809. 17. 88. 910. 27. 51. 27,003. 27. 31 (300). 146. 59. 207. 308. 434. 95. 510 (300). 17. 656. 706. 45. 80. 829. 56. 78. 923. 82. 28,015. 127. 79. 236. 92. 439. 53. 71 (300). 506. 652. 865. 29,108. 54. 402 (300). 38. 46. 56. 511. 32. 610 (300). 95. 716. 46. 60. 72. 86. 97. 816 (300). 81. 86. 89. 917. 69.

30,045. 124. 73. 281. 308. 27. 40 (300). 400. 11. 22. 30. 89. 91. 555. 91. 753. 76. 884. 908. 31,007. 87. 156. 209. 80. 347. 434. 62. 91. 512. 23. 29. 75. 79. 638 (300). 84. 736. 56. 803. 25. 45. 86. 901 (300). 32,017. 47. 115. 56. 69. 206. 84 (300). 334. 67. 71. 432. 33. 41. 534. 61. 81. 642 (300). 76. 754 (300). 80. 832. 945 (300). 80 (300). 93. 33,021. 88. 143. 87. 221. 57. 317 (300). 47. 477. 554. 636. 63. 717. 73. 814. 94 (300). 903. 46. 57. 34,011. 23 (300). 81 (300). 97. 110. 72. 209. 28. 58. 321. 24. 74. 83. 523. 613. 74. 724. 29. 75. 855. 926. 86. 99. 35,008. 15. 27. 58. 77. 81. 161 (300). 81. 94. 273. 85. 434. 60. 605. 858. 926. 56. 97. 36,046. 126. 52. 54. 219. 31. 326. 35. 92. 400. 24. 91. 578. 600 (300). 84. 711. 802. 14. 900. 37,022 (300). 67. 123. 66. 258 (300). 59. 324. 55. 90. 400. 3. 28. 67. 592. 659. 754. 96. 821. 78. 903. 8. 64. 74. 38,017. 26. 36. 298. 341. 409. 40. 92. 511. 635 (300). 48. 82. 703. 919. 39,018. 28. 59. 219. 72. 76. 332. 49. 52. 81. 466. 593. 612. 38. 53. 701 (300). 848. 56. 903. 52.

40,035. 38. 39. 63. 68 (300). 87. 154. 74. 98. 251. 57 (300). 420. 516. 45. 601. 68. 771. 809. 11. 53. 61. 904. 20. 55. 87. 41,069. 102. 297. 337. 449. 643 (300). 739. 847 (300). 928. 88. 42,015. 165 (300). 289. 325. 63. 66. 590. 614. 54. 731. 38. 72. 78. 803. 90. 931 (300). 56. 89. 43,012. 197. 217. 39. 41. 381. 82. 95. 433. 65. 81. 621. 50. 57. 59. 713. 42. 52. 908. 45. 44,034. 117. 60. 96. 204. 26. 76. 358. 427. 66. 84. 87. 512. 49. 58. 88 (300). 95. 600. 54 (300). 56. 59. 719. 44. 80. 84. 812. 940. 42. 45,021 (300). 23. 29. 201. 364. 92. 502. 59. 76. 816 (300). 18. 33. 58. 64. 996. 46,108. 212. 61. 65. 300. 59. 83. 477 (300). 508. 43. 625 (300). 68. 747. 802. 69. 917. 92. 47,007. 341. 515. 27. 82. 83. 621. 38. 70. 85. 48,020. 68. 116. 38. 41 (300). 96. 234. 63. 309. 78. 426. 29. 30 (300). 501. 25. 52. 800. 35. 903. 50. 49,051. 66. 149. 54. 262. 374. 81 (300). 403. 509. 770. 851. 89.

50,073. 97. 148. 69. 76. 228. 59. 335. 571. 91. 628. 738. 827. 916. 31. 59. 51,023. 59. 69. 77. 239. 64 (300). 345. 48. 422. 82. 598. 618. 64. 715. 54. 800. 6. 66. 52,039. 94 (300). 116. 21. 66. 283 (300). 94. 430. 54. 510. 11. 66 (300). 92. 605. 23. 88. 739. 45. 65 (300). 815. 914. 95. 53,047. 86. 88. 93. 97. 121. 91 (300). 220. 349. 56. 58. 80. 424. 49. 57. 539. 65. 787. 91. 960. 70. 77. 92. 54,072. 102. 221. 28. 86. 325. 69. 670. 730. 805. 92 (300). 946. 55,074. 81. 90 (300). 91. 148. 230. 408. 506. 36. 685. 705. 43 (300). 83. 806. 48. 61 (300). 69. 916. 62. 56,103. 73. 85. 267. 75. 482. 97. 699. 743. 48. 810. 33. 911. 17. 51. 57,032. 58. 64. 79. 133. 215. 87. 386 (300). 99. 400. 20. 67. 85. 503. 39. 69. 605. 9. 749. 899. 914. 58,017. 52. 214. 363. 437. 42. 86. 574 (300). 635. 38. 46. 70. 718. 32. 808. 59. 84. 92 (300). 900. 14. 18. 58. 92. 59,027 (300). 156. 364. 69. 87 (300). 430. 76. 78. 567. 73. 602. 8. 77. 794. 806. 47. 83. 933. 91.

60,065. 87. 112. 26. 295. 384. 452. 525. 655 (300). 728 (300). 85 (300) 939. 85. 61,253. 98 (300). 415. 41. 48. 503. 19. 36. 56. 678 (300). 819. 45. 84. 87. 932. 84. 62,059. 61. 127. 48. 334. 39. 419. 35 (300). 534. 47. 602. 29. 47. 75. 77. 85 (300). 903. 57. 63,060. 87. 176. 305. 8. 444. 89. 581. 94. 614. 19 (300). 26. 70. 703. 29. 73. 89. 823. 98. 64,015. 71. 94. 139. 275. 402. 57. 86. 536. 620. 60. 765 (300). 68. 815. 36. 925. 49. 70. 73. 89. 65,015. 60. 149. 227. 337. 457. 63. 79. 527. 54. 635. 45. 742. 86. 99. 805. 27. 83. 926. 36. 66,017. 96. 130. 49. 66. 71. 218. 424 (300). 537. 49. 608. 36. 38. 51. 56. 67. 70. 710. 842. 57. 986. 67,006. 10. 78. 127. 318. 28. 82. 431 (300). 528 (300). 38. 98. 660. 77. 93. 804. 25. 47. 95. 912. 15. 42. 68,051 (300). 252. 53. 345. 61. 58. 98. 494. 510. 34. 43. 76 (300). 794. 98 (300). 836. 976. 97. 69,107. 46. 80. 91. 205. 362. 63 436. 86. 88. 575. 96. 705. 41. 57 (300). 72. 77. 97. 943. 46.

70,041. 58. 97. 113. 38. 279. 95. 99. 343. 67. 492. 514. 98. 601. 27. 736. 49. 74. 868. 90. 943 (300). 71,001. 26. 27. 59. 154. 215. 21. 76. 81. 341. 60. 84. 94. 427. 59. 612. 17. 743. 45. 53. 79 (300). 849. 966. 93. 72,008. 65 (300). 90. 129. 251. 55. 75. 317. 58. 61. 89. 609. 69. 760. 79. 99. 896. 928. 60. 77. 73,058. 71. 77. 186. 206. 40. 53. 313. 87. 519. 54. 72. 621. 72. 95. 709. 39. 95. 883. 84. 901. 65. 74,003. 47. 89. 125 (300). 46. 201. 37 (300). 83. 88. 315 (300). 19. 72. 408 (300). 18. 49. 56. 548. 61. 974. 75,069. 74. 169 (300). 86 (300). 382. 90. 93 (300). 481. 518 (300). 40. 91. 645. 78. 704. 22. 97. 853. 96. 949. 64. 74. 97. 76,043 (300). 55. 145. 70 (300). 272. 381. 88 (300). 91 (300). 426. 54. 519. 25. 610. 82. 717. 44 (300). 49. 68. 87 (300). 852. 77,013. 44. 110. 12 (300). 205. 72. 79. 83. 431. 37. 68. 74. 508. 624. 28. 795. 857. 75. 934. 62. 86. 78,070. 101. 50. 260. 307. 21. 74. 81. 477. 516. 79. 81. 703 (300). 46. 887. 98. 904. 14. 75. 79,007. 17. 94. 106. 12 (300). 55 (300). 240. 66. 76. 341. 44. 75. 406. 42. 509. 14. 30. 93. 612. 25. 38. 49. 55. 836. 52. 78 (300). 91. 903.

80,006. 63. 102. 91. 98. 229. 88. 312. 58. 94. 449. 71. 513. 16. 778. 81,074. 90. 95. 160. 62 (300). 229. 97. 356. 66. 424. 27. 506. 603. 16. 34. 68. 717. 22. 36. 88 (300). 94. 821. 45. 49 (300). 89. 82,104. 22. 28. 37. 57. 241. 308 (300). 55. 86. 491. 99. 571. 603. 29. 38. 733. 78. 805. 45. 47. 55. 71. 921. 85. 83,074. 77 (300). 163. 94. 274. 79. 351. 419. 44. 49. 95. 513. 660. 66. 82. 93. 97. 741. 46 (300). 54. 72 (300). 99. 84,008. 22. 92. 115. 31. 62. 220. 67. 307. 81. 88. 95 (300). 435. 62. 539. 67. 89. 645. 709. 21. 50. 818 (300). 73. 937. 95. 85,022 (300). 98. 141. 208. 29. 68. 78. 368 (300). 85. 425 (300). 26. 501. 57. 660. 67. 81. 795. 814 (300). 930 88. 86,082. 86. 126. 224. 314. 17. 72. 99. 499. 612. 15. 32. 65. 752. 61. 876. 96. 924. 29. 87,002. 13. 167. 80. 311. 12. 17. 423. 94. 537. 621. 67. 78. 802. 26. 37. 929. 56. 88,003. 80. 108. 215. 18 (300). 65. 361. 402. 52 (300). 54 (300). 581. 683. 785. 879. 93. 915. 40. 58. 79. 89,038. 52. 65. 75. 90. 109 (300). 23. 32. 261. 87. 446. 616. 714. 817. 42. 906. 75. 82.

90,003. 83. 90. 134. 58. 60. 77. 99. 218. 37 (300). 390. 95. 465 (300). 506. 24. 29. 67. 88. 647. 57. 706. 30. 35. 99. 802. 47. 55. 82. 932. 34. 39. 91,099. 140. 46. 51. 80. 301. 29. 411. 93. 591. 653. 86. 712. 51. 67. 863. 971. 92,009. 61. 92. 194. 213. 15. 46. 89. 340. 416 (300). 539. 658. 71. 92 (300). 709 (300). 17. 833. 52. 57. 947. 93,013. 115 (300). 60. 64. 204. 42. 355. 69. 400. 36. 504. 33. 43. 74. 699. 734. 35. 62. 74. 803. 44. 57. 98. 900. 5 (300). 8. 34. 94,004. 260. 329. 465. 86. 93 (300). 543. 92. 635. 38. 60. 713. 863. 77. 903. 15. 17. 50.

[Der Oberkirchenrath und der Cultusminister.] Durch den dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurf über Aufhebung der Artikel 15, 16, 18 der Verfassungsurkunde hat sich der Evangelische Oberkirchenrath zu dem folgenden, in einem Schreiben an den Minister der geistlichen Angelegenheiten vom 17. d. M. niedergelegten Ausführungen und Wünschen veranlaßt gesehen:

„Wir gehen davon aus, daß durch die beabsichtigte Verfassungsänderung, insbesondere durch die Aufhebung des die Selbstständigkeit der Kirche sanctionirenden Satzes des Artikels 15, keine Veränderung in der der evangelischen Kirche in Folge dieses Artikels zukommenden Rechtsstellung herbeigeführt, sondern nur eine formelle Unvollkommenheit des Verfassungsgesetzes gehoben werden soll, welche unter den gegenwärtigen Verwickelungen mit der römisch-katholischen Kirche von dieser zum Stützpunkt von Angriffen gegen das Recht des Staats gemißbraucht wird. Der Gedanke der Selbstständigkeit der Kirchen selbst bleibt, wie wir annehmen, durchaus festgehalten und in seiner ideellen Richtigkeit anerkannt, so daß er nach wie vor als Directiv der staatlichen Gesetzgebung dienen soll; nur will man ihn nicht mehr in einer Form aufgestellt sehen, welche ihn zur Anfechtung der Verfassungsmäßigkeit erlassener Staatsgesetze verwendbar macht. Dieses Motiv an sich kann die evangelische Kirche bei ihrer Auffassung des gottgegebenen Berufs des Staats in der sittlichen Welt nur vollkommen anerkennen, ohne aber deshalb weniger den Gesetzgebungsact zu beklagen, welchen der Staat darauf zu bauen gemeint.

Wir lassen es dahin gestellt, ob es nicht möglich war, durch Limitation und schärfere Präcisirung den mit dem bisherigen Verfassungssatze getriebenen Mißbrauch auszuschließen, oder einen sonstigen Weg zu finden, um die bei dem Mangel der gleichen Voraussetzungen unbegründete gleiche Behandlung der beiden Kirchen zu vermeiden und statt eines unserem Staate früher unbekannten Idem cuique das Suum cuique walten zu lassen. Das gültige Urtheil hierüber haben wir lediglich dem Staate anheim zu stellen. Wohl aber glauben wir darauf hinweisen zu sollen, daß durch die Aufhebung der verfassungsrechtlichen Sanction der Selbstständigkeit die evangelische Kirche weit mehr als die römisch-katholische getroffen wird.

Die römische Kirche führt ihre Selbstständigkeit im Rechtsgebiete auf unmittelbar göttliche Gesetzgebungsrechte zurück und kann daher im Art. 15 unserer Verfassung nur eine Anerkennung des ohnedem Gültigen und de jure Bestehenden durch eine inferiore Autorität erblicken. Sie wird daher durch die beabsichtigte Aenderung nur wenig berührt und an ihrer Negation des staatlichen Gesetzgebungsrechts gar nicht behindert. Berief sie sich bisher in ihrem Kampfe gegen den Staat — man kann wohl sagen zum Ueberfluß — auf den Widerspruch, in den der Staat sich angeblich mit sich selbst, mit seiner eigenen Verfassung setze, so bleibt ihr nach der Verfassungsänderung doch die ihrem Standpunkte unzweifelhaft kräftigere und in den der geistlichen Autorität gehorsamen Kreisen wirksamere Berufung auf die göttliche Einrichtung der Rechtsordnung und auf die in derselben göttlich normirte Stellung der Kirche übrig.

Anders steht es mit der evangelischen Kirche. Diese erkennt zwar in der Selbständigkeit der Kirche ein im Wesen der christlichen Religion begründetes und daher gottgewolltes Princip, erwartet aber die Verwirklichung desselben in der Rechtsordnung der Völker von der Geschichte. Sie behandelt also jene Selbständigkeit nicht sofort als ein wirkliches Recht und den ihr widersprechenden Zustand als einen rechtsungültigen, dem sie etwa nur als thatsächlicher Nothwendigkeit sich beugte; vielmehr sieht sie in der Gelangung zur Selbständigkeit eine Aufgabe der geschichtlichen Rechtsbildung, welche durch das Eintreten des richtigen Gedankens in das Bewußtsein und in die Ueberzeugung der Völker zur Lösung gelangt. Als ihr Recht betrachtet sie in dieser Beziehung nur, was durch das Organ der nationalen Rechtsbildung, durch den Staat, als Recht anerkannt und ausgesprochen ist. Deshalb ist der Ausspruch des Art. 15 der Verfassung für die evangelische Kirche von unvergleichlich höherem Werthe als für die römisch-katholische. Denn was für ihre Kirche nach ihrer eigenen Auffassung erst den Erwerb ihrer principiell richtigen Rechtslage, und ein eigenen Grundsatz, dessen innere Wahrheit sie behauptet, der aber nicht unmittelbar durch sie selbst, sondern nur mittels des reifenden Rechtsbewußtseins der Völker zur Geltung gelangen kann und soll, ist nunmehr erst ein wirklicher Rechtsatz geworden. Daß der letztere noch weiterer Limitation und Entwickelung bedarf, entzieht ihm nichts an seinem Werthe für die Kirche, und könnte für den Staat nur dann eine Quelle von Bedenken werden, wenn er sich bis zur specielleren Entwickelung desselben von der evangelischen Kirche eine gegen den Frieden und die Ordnung des Staates feindselige oder auch nur gleichgültige Ausnutzung zu gewärtigen hätte. Die Versuchung zu einer solchen liegt ihr völlig fern.

Der dem Artikel 15 der Verfassung beigelegte Werth muß besonders hoch für die evangelische Landeskirche Preußens angeschlagen werden, höher noch als für die Landeskirchen in anderen Staaten, in deren Verfassungen die gleiche Zusicherung der Selbstständigkeit sich findet. Das Rechtssystem nämlich, mit welchem unsere Kirche vor der Verfassung sich hat behelfen müssen, ist das des Allgemeinen Landrechts, welches in seinem betreffenden Theile zwar viele treffliche und fester Bewahrung werthe Sätze, besonders zum Schutze der individuellen Freiheit des religiösen Lebens aufstellt, aber von dem kirchlichen Gemeinwesen als Ganzem, in seiner Unterschiedenheit vom Staate, nichts weiß. Der sogenannte Territorialismus, welcher in den Ländern des gemeinen evangelischen Kirchenrechts nur als eine zeitweis herrschende, aber dann auch wieder überwundene Theorie sich geltend machte, hat in Preußen durch das Allgemeine Landrecht eine gesetzliche Fixirung erfahren, wie sie anderwärts nicht wieder vorkommt, so daß der Artikel 15 der Verfassung für uns die Befreiung von einem, bis dahin als positives Recht bestehenden, die Selbstständigkeit der Kirche geradezu negirenden Grundsatz zu bedeuten hatte. Es erklärt sich daraus einerseits die hohe Wichtigkeit, welche dem Artikel 15 in unserer Landeskirche beigelegt wird, andererseits der Umstand, daß seit 25 Jahren alle Schritte zu einer besseren kirchlichen Ordnung, von dem dürftigen Anfange der Errichtung des Evangelischen Ober-Kirchenraths an bis zur Gemeinde- und Synodalordnung von 1873, von dem Boden dieses Artikels aus und als Ausgestaltung des durch ihn in unsere Rechtsordnung eingeführten Grundsatzes unternommen worden sind. Das letztere findet sich nicht in anderen Landeskirchen, welchen der gesetzlich sanctionirte Territorialismus Preußens fremd geblieben war. Deshalb brauchte sich in unserer Landeskirche nur die Meinung, daß in Folge der Aufhebung des Art. 15 der Grundsatz ihrer Selbstständigkeit nicht mehr gelte und die auf Herstellung derselben gerichteten Organisation ihren Rechtsboden verloren haben, allgemeiner zu verbreiten, um als herrschende Stimmung eine Muthlosigkeit und Desperation am Landeskirchenthum zu erzeugen, welche kaum anders als mit der Auflösung des letzteren enden könnte.

Wir würden nicht unterlassen haben, für die Erhaltung des im Art. 15 unserer Kirche gewährten werthvollen Besitzes pflichtmäßig bei dem Königl. Staats-Ministerium einzutreten, wenn wir von dem die einfache Aufhebung des Artikels bezweckenden Gesetzesentwurfe vor seiner Einbringung im Landtage in Kenntniß gesetzt gewesen wären. Jetzt verbergen wir uns nicht die Fruchtlosigkeit eines solchen Schrittes. Wir halten uns aber doch verpflichtet, an Ew. Excellenz das ergebenste Ersuchen um geneigte Mittheilung dieser unserer Bemerkungen an das Königl. Staats-Ministerium zu richten, indem wir daran die Hoffnung knüpfen, daß Hochdasselbe Sich dadurch zu einer directen an uns gerichteten Versicherung bezüglich der ferneren Festhaltung des Grundsatzes werde bewogen finden, welchen der Artikel 15 formell sanctionirt. Wir werden einer solchen Versicherung dringend zur Beruhigung der Gemüther bei den Bewegungen bedürfen, welche in der Landeskirche in Folge der bevorstehenden Verfassungsänderung zu gewärtigen sind.

Auf diese Bemerkungen und Anliegen des Evangelischen Ober-Kirchenraths hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten in einem Schreiben vom 23. d. M. Nachstehendes erwidert:

Die in dem gefälligen Schreiben des Evangelischen Oberkirchenraths vom 17. d. Mts. ausgesprochene Annahme, daß durch die gegenwärtig beabsichtigte Aufhebung des Artikels 15 der Verfassungsurkunde die Stellung der evangelischen Kirche im Staat thatsächlich keine Aenderung erleiden soll, entspricht durchaus dem Standpunkt, welchen die Staatsregierung bei Einbringung des betreffenden Gesetzvorschlags eingenommen hat. Wie die Motive des letzteren ergeben, handelt es sich nur darum, der Gesetzgebung freie Bahn zu schaffen, um den Staat unter allen Umständen gegen den seine Hoheitsrechte mißachtenden und damit seine Existenz gefährdenden, von Rom geleiteten katholischen Clerus zu sichern. Zu diesem Zweck ist auf eine Beseitigung derjenigen Verfassungsbestimmungen Bedacht genommen worden, welche das Verhältniß zwischen Staat und Kirche durch allgemeine, der Mißdeutung fähige Sätze zu regeln versucht haben. Die dergestalt für die Gesetzgebung gewonnene Freiheit soll zur Abwehr jener Angriffe dienen. „Anderen Religions-Gesellschaften, insbesondere der evangelischen Kirche gegenüber", — so ist ausdrücklich bemerkt, — „bedarf es solcher Abwehr nicht. Soweit die eigene Ordnung ihrer Angelegenheiten gesetzlich bereits geregelt ist, wird es dabei bewenden; soweit dies nicht der Fall ist, die Gesetzgebung diejenige Sicherheit schaffen, welche Corporationen gebührt, die der Rechtsordnung des Staats sich unterwerfen."

Ich kann es hiernach nur als zutreffend bezeichnen, wenn der Evangelische Ober-Kirchenrath den leitenden Gedanken der Gesetzvorlage in der formellen Unvollkommenheit des geltenden Verfassungsrechts erkennt, welche unter den gegenwärtigen Verwickelungen mit der römisch-katholischen Kirche von dieser zum Stützpunkt von Angriffen gegen das Recht des Staats gemißbraucht wird, — und wenn Wohlderselbe zugleich die Absicht vermißt, durch jene Verfassungsänderung die bisherige Selbstständigkeit der evangelischen Kirche in Frage zu stellen, oder sie als ferneres Directiv der staatlichen Gesetzgebung zu beseitigen. Eine derartige Absicht liegt in der That nicht nur der Staatsregierung fern, sondern sie wird auch von keiner anderen Seite her verfolgt. Die bisherigen Verhandlungen im Landtage gewähren nirgends einen Anhalt für die Befürchtung, daß mit Aufhebung des Art. 15 cit. die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche nicht mehr gelten solle, und die auf Herstellung derselben gerichteten Organisationen ihren Rechtsboden verlieren möchten. Wohl aber hat die rein abwehrende Bedeutung der Maßregel einen Ausdruck erhalten, welcher bei unbefangener Würdigung die Integrität der evangelischen Kirche in ihrer jetzigen staatsrechtlichen Stellung vor jeder Mißdeutung sichert. Mit Bezug auf die bekannte Rede des Abg. Bruel ist von mir in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. d. M. ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Rechtsordnung der evangelischen Kirche überhaupt nicht auf dem Artikel 15 Verf.-Urk., sondern auf staatlichen und kirchlichen Specialgesetzen beruht, daß bei dem weiteren Ausbau der evangelischen Kirchenverfassung auf diesem Wege fortgefahren werden wird, daß der Wegfall des Art. 15 cit. nicht die Aufrichtung einer Staatsomnipotenz auch für die inneren kirchlichen Angelegenheiten bezweckt, und daß die Unterstellung, es könnte die Gesetzgebung weiter gehen, als es nothwendig ist, um dem Staat dasjenige zu schaffen, was er durchaus bedarf, eine Annahme ist, welche weiter trägt, als Verhältnisse, Erfahrung und verständige Erwägung rechtfertigen.

Diese Erklärungen enthalten nicht blos meine persönliche Auffassung, sondern sie präcisiren, wie dies auch aus den Aeußerungen des Herrn Präsidenten des Staats-Ministeriums in der Sitzung vom 16. April d. J. erhellt, den Standpunkt der Staats-Regierung und sind von mir in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Staats-Ministeriums abgegeben worden. Auch Seitens der Landesvertretung haben sie keinerlei Widerspruch erfahren. Im vollen Maße erscheinen sie daher geeignet, Besorgnisse zu zerstreuen, wie sie in dem geehrten Schreiben vom 17. d. M. geäußert sind.

Vermag ich hiernach das Bedürfniß zu einer weiteren, direct an den Evangelischen Ober-Kirchenrath gerichteten Versicherung des Staats-Ministeriums wegen Aufrechterhaltung des im Art. 15 cit. formell sanctionirten Grundsatzes für die evangelische Kirche nicht anzuerkennen, so habe ich doch nicht Anstand genommen, die dortseitige gefällige Mittheilung nebst Abschrift dieses Schreibens sofort zu Kenntnißnahme des Königlichen Staats-Ministeriums zu bringen.

D.R.C. [Mit dem Befinden des Reichskanzlers Fürsten Bismarck] steht es heute insofern etwas günstiger, als die angenehme warme Witterung dem Fürsten gestattet hat, heute einen Ausgang in den Garten des auswärtigen Amtes zu unternehmen. Hält sich die Witterung so, wie sie sich heute anläßt, so wird der Fürst in einigen Tagen die Fahrt nach Friedrichsruhe antreten, jedoch schon in den ersten Tagen des Mai wieder hierher zurückkehren.

[Ueber die plötzliche Reise des Kronprinzen nach Neapel] verlautet nunmehr, daß der König Victor Emanuel gelegentlich der Ueberreichung des kaiserlichen Handschreibens gegen Baron Keudell den Wunsch ausgesprochen habe, den Kronprinzen in Neapel empfangen zu können, da dadurch allen Gerüchten über eine zwischen Italien und Deutschland herrschende Mißstimmung vorgebeugt werden könne. In Folge dessen seien Anfragen nach Berlin und Wiesbaden erfolgt und die Reise hierauf beschlossen worden. Man faßt dieselbe als das friedlichste Symptom auf und hofft nunmehr auf eine vollständige Beruhigung der Gemüther.

[Bezüglich des Klostergesetzes] entnehmen wir der heutigen „Post", daß der Kaiser, in dessen Cabinet der Klostergesetzentwurf erst am Tage seiner Abreise nach Wiesbaden erfolgte, schon am zweiten Tage seines dortigen Aufenthalts vom Staatsministerium Auskunft über verschiedene thatsächliche, auf das Gesetz Bezug habende Verhältnisse erforderte. „Der Bericht", fährt das genannte Blatt fort, „ist inzwischen erstattet und die allerhöchste Entschließung demnächst zu erwarten. Jedenfalls ist es eine Folge des hohen Pflichtgefühls, welches den Monarchen beseelt, daß er bei Fragen von großer Bedeutung, wie die kirchenpolitischen, seine Entschließungen nur auf Grund eigener und eingehender Erwägungen trifft."

Danzig, 25. April. [Haussuchungen.] Dahier haben bei etwa 40 katholischen Einwohnern Haussuchungen stattgefunden. Die Ergebnisse bestanden lediglich in weggenommenen Broschüren und anderen Druckschriften. Unter den Heimgesuchten war auch der Sanitäts-Rath Dr. Hildebrand, ein sehr angesehener Mann.

Münster, 24. April. [Gerichtliche Vernehmung.] Der „Westf. Merkur" meldet: „Gestern Abend wurden der verantwortliche Redacteur, sowie der Eigenthümer unseres Blattes von dem Untersuchungsrichter eidlich darüber vernommen, wer den in Nr. 101 des „Westf. Merkur" veröffentlichten Erlaß aus dem Ministerium des Innern in Betreff des Don Alfonso eingesendet habe. Weder der Eine noch der Andere konnte die gewünschte Aufklärung geben, da das Actenstück in Abschrift anonym eingelaufen war. An der Echtheit konnte nicht gezweifelt werden, da der Inhalt ja bereits bekannt war."

Coblenz, 25. April. [Der stellvertretende Redacteur der ultramontanen „Coblenzer Volks-Zeitung"] wurde wegen Veröffentlichung der päpstlichen Encyclica in erster Instanz freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hatte die Staatsanwaltschaft appellirt, und so kam die Sache gestern vor der Appell-Kammer des königlichen Landgerichts zur Verhandlung. Der Staatsanwalt beantragte eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und begründete seinen Antrag u. A. durch die staatsfeindliche Tendenz der „Coblenzer Volks-Ztg." Der Gerichtshof trat im Wesentlichen den Ausführungen des Staatsanwalts bei, erkannte jedoch in der Veröffentlichung der päpstlichen Encyclica durch andere Blätter einen Milderungsgrund und verurtheilte den Redacteur Haupts zu einer Geldstrafe von 150 Mark, bezw. in eine Gefängnißstrafe von 15 Tagen und in die Kosten.

Aachen, 27. April. [Wahl.] Bei der heute von den Stadtverordneten vorgenommenen Wahl eines Bürgermeisters wurde einstimmig der Beigeordnete v. Weise in Köln gewählt.

Wiesbaden, 27. April. [Die Rückreise Sr. Majestät] nach Berlin ist nach den bisher getroffenen Dispositionen auf nächsten Sonntag Abend 7½ Uhr festgesetzt. Vorher wird noch der Besuch des Großherzogs von Baden erwartet.

Straßburg, 25. April. [Renitente Pfarrer.] Bekanntlich sah sich das protestantische Kirchendirectorium vor einiger Zeit veranlaßt, in einem zweiten Erlaß die ihm untergebenen Geistlichen daran zu erinnern, daß das neue Kirchengebet für Kaiser und Reich von den Kanzeln wörtlich verlesen werden müsse. Da auch diese Mahnung bei einzelnen Pfarrern erfolglos blieb, so hat das Directorium den renitenten Pfarrern, zunächst zwei Geistlichen in Straßburg, welche in französischer Sprache predigen, scharfe Disciplinarstrafen event. die Suspension vom Amte angedroht, falls sie in ihrem Widerstande gegen die Ablesung des Kirchengebetes verharren sollten.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 28. April. Angekommen: Se. Durchlaucht Prinz v. Ratibor und Corvey aus Berlin. Riger, kaiserl. deutscher Consul, aus Ville St. Marino. (Fremdenbl.)

[Militär-Wochenblatt.] Jochmann, Mardus, Köben, Rönnebeck, Zahlmeister-Aspiranten, zu Zahlmeistern resp. beim 1. Bat. Schlesischen Fuß-Art.-Regts. Nr. 6, bei der reitenden Abtheilung des Schles. Feld-Art.-Regts. Nr. 6, bei der 2. Abtheil. desselben Regts. und bei der 2. Abtheil. des Oberschles. Feld-Art.-Regts. Nr. 21 ernannt.

+ [Lotterie.] Am gestrigen 9. Ziehungstage der königl. preußischen 151. Klassen-Lotterie fiel der zweite Hauptgewinn von 300,000 Mark auf Nr. 92,200 in die Collecte von Sußmann nach Halberstadt, ein Gewinn von 60,000 Mark auf Nr. 22,908 in die Collecte zu Wiesenthal nach Sagan, und 1 Gewinn von 30,000 Mark auf Nr. 35,662 in die Collecte zu Vogeler nach Pr.-Minden.

ŏ **Breslau**, 26. April. [Handwerker-Verein.] Vom verflossenen Montag ist nichts zu berichten, da Herr Bürgerschullehrer Böhck, der für jenen Abend einen Vortrag angekündigt hatte, gar nicht erschien und auch keinen Stellvertreter gesandt hatte, also die erschienenen Mitglieder unverrichteter Sache ihren Rückweg antreten mußten.

Am gestrigen Abend wurden dieselben durch einen wie immer lehrreichen Vortrag Herrn Apotheker Müllers erfreut und belehrt, der die Fragen: Was ist Gährung oder Fäulniß? was nutzt oder schadet dieselbe? und wie kann sie vermieden werden? durch zahlreiche mit Belehrungen verbundene Experimente erläuterte. Der Vortrag schloß unter allgemeinem Beifall. Von den beiden Fragen vermißte die eine die Vorträge Herrn Dr. Rhode's, die andere betraf den Eitritt zu dem Sonnabend, den 1. Mai stattfindenden Stiftungsfest des gemischten Chors, wozu nach Mittheilung Herrn Kühnels die Billets bei diesem allein zu 2½ Sgr. zu haben sind.

[Notizen aus der Provinz.] * Goldberg. Das hiesige „Stadtblatt" schreibt: Am verflossenen Sonntage ist der evangel. Kirchgemeinde von der Kanzel die Mittheilung gemacht worden, daß künftigen Sonntag nach dem Hauptgottesdienst die Gemeindeglieder ihre Erklärung darüber abzugeben haben: ob sie gegen Lehre, Gabe und Wandel des zum Diakonus erwählten Herrn Prediger Fritze Einwendungen zu machen haben oder nicht.

+ Habelschwerdt. Der ultramontane „Geb.-Bote" meldet: Am 26. wurde der Redacteur Franke wegen des ganz verstümmelten Abdruckes der päpstl. Encyclica vom 5. Februar d. J. zu einem Monat Gefängniß verurtheilt. Der Staatsanwalt hatte 3 Monate beantragt. — Am 22. April Abends brach, wie die „N. Geb.-Ztg." meldet, in der im Hinterhause des Färbermeister Bobisch hierselbst befindlichen Werkstatt durch Explosion einer Reinigungs-Maschine Feuer aus. Die Flammen, die alsbald die nahen Gegenstände erfaßten, fanden so reichlich Nahrung, daß sie von den Hausbewohnern nicht unterdrückt, sondern fremde Hülfe in Anspruch genommen werden mußte, die jedoch leider schon zu spät kam. Denn als um 9 Uhr die hiesigen Spritzen bei der Brandstätte erschienen, stand das Gebäude schon in Flammen, und es konnte nur noch die Aufgabe der Helfenden sein, das wüthende Element, welches das Vorderhaus und den nur einige Schritt davon entfernten Gasthof „zu den drei Karpfen" bedrohte, auf seinen Heerd zu beschränken, was denn auch gelang.

△ Beuthen O/S. Die „Grenz-Zeitung" schreibt: Am 3. März gingen 3 Arbeiter, Anton Batilla, Alexander Golonska aus Lugnian und Karl Schidko aus Czernitz die Königshütter Chaussee in übermüthiger Stimmung entlang, und als sie dem nach Beuthen zurückkehrenden Ackerbürger Johann Madaiczik begegneten, gab einer dem andern einen Stoß, so daß der dritte den M., der nichts Böses ahnend an ihnen vorüberging, so heftig traf, daß er rücklings zu Boden stürzte und leblos liegen blieb. Ohne sich weiter um den Verletzten zu kümmern, gingen die 3 Arbeiter weiter und begaben sich in eine nahe gelegene Schänke. Einen derselben beunruhigte die ganze Angelegenheit jedoch so sehr, daß er sich wiederum an Stelle des Vorfalls begab, wo er den p. M. noch auf der Chaussee liegend fand — er war eine Leiche. Er ging zurück, traf unterwegs eine Fuhre, auf der sich auch ein Knabe befand und äußerte zum Kutscher: er möge behutsam fahren, damit er einen auf dem Wege liegenden Menschen nicht überfahre. Der Knabe sprang vom Wagen, lief zu dem Liegenden und rief plötzlich: „Jesus Maria, es ist mein Onkel, er ist todt." Die Leiche des M. wurde nun in seine Behausung geschafft, wohin die Frau M. den hiesigen Arzt Dr. Schlesinger rufen ließ, welcher erklärte, daß M. am Schlagflusse gestorben sei, worauf die Leiche unbeanstandet beerdigt wurde. Der Polizeisergeant Schulz II. hörte in voriger Woche, daß der Verstorbene am Hinterkopfe eine ziemlich bedeutende Wunde gehabt habe und daß er von 3 jungen Leuten zu Boden gestoßen sein sollte. Nach geschehenen weiteren Ermittelungen wurden nun die 3 Arbeiter verhaftet und nach ihrer polizeilichen Vernehmung auf Anordnung der königl. Staatsanwaltschaft wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge zur Untersuchungshaft abgeliefert. Am Montag, 26. April, wurde die Leiche des M. zur Section ausgegraben.

Kattowitz. Der „Grenzztg." wird von hier geschrieben: Am 25. April Abends gegen 10 Uhr gerieth der hier in Arbeit stehende Maurer Pospiech, welcher von Schwientochlowitz hierher zurückkehrte, in den Hüttenteich und wäre in dem Schlamme desselben unbedingt um sein Leben gekommen, wenn ihm nicht noch rechtzeitig unerwartete Hilfe gebracht worden wäre. Herr Polizei-Verwalter Wrobel hatte die jämmerlichen Nothrufe des Verunglückten vernommen und aus der benachbarten Marthahütte Hilfe herbeigerufen. Der Obermeister Kluger bestieg mit einem Wächter und einem Werkarbeiter einen Kahn und trotz der herrschenden Dunkelheit gelang es den unerschrockenen, ihr eigenes Leben auf das Spiel setzenden Männern, sich durch das Schilf des Teiches durchzuarbeiten, nach längerem, unermüdetem Suchen den schon bis an den Hals im Schlamme eingesunkenen P. aus dem feuchten Elemente, im welchem er etwa anderthalb Stunden zugebracht hatte, zu befreien und so seiner zahlreichen Familie den Ernährer zu erhalten. P. wurde im städtischen Lazareth untergebracht.

ŏ Zaborze. Der „Grenzztg." wird von hier geschrieben: In der Nacht vom Sonntag zum Montag d. W. wurden dem Kaufmann Herrn Herzberg mittelst Einbruchs eine Rolle mit 1200 Mark in Zehnmarkstücken in Gold, 500 Mark in 5 Scheinen zu 100 Mark, 66 Stück alte Hannoversche und Braunschweigische Thalerkassenscheine, 2 Stück Kassenanweisungen zu je 100 Thalor und mehrere Prämienquittungen der Köln-Mindener Eisenbahn, sowie ein Prämienschein und Quittung einer Lebensversicherung der Bertha Herzberg, der mit dem Namen Hilkowsky unterzeichnet ist.

Berlin, 27. April. Auch heute zeigte sich die Börse unverändert in derselben Stimmung, wie wir solche schon täglich in der letzten Zeit schildern mußten. Obgleich von außen jede Anregung fehlte, hätte eventuell der Verkehr aus innerem Anlaß, durch die Prämienerklärung einen Aufschwung gewinnen können. Wennschon dieser Einfluß keineswegs zu vermissen blieb, so war doch die desfallsige Wirkung nur eine an sich geringe. Die Vorprämien wurden nicht angenommen und es gelangte ein für die heutige Zeit ziemlich umfangreiches Material zum Verkauf; hatte dieser Vorgang auf der einen Seite ein etwas regeres Geschäftsleben zur Folge, so übten doch auch die Offerten andererseits einen Druck auf die Coursbewegung. Im Allgemeinen war die Stimmung wiederum ziemlich fest bei sehr eng begrenztem Geschäfte. Man beschäftigte sich vorzugsweise mit der Liquidation, die sich bei dem nach allen Richtungen hin ganz unbedeutenden Engagement, durchaus glatt und leicht zu wenig schwankenden Prolongationssätzen vollzieht. Die internationalen Speculationspapiere gingen nur mäßig um und veränderten ihre Course nur wenig. Auch die localen Speculationseffecten blieben unbelebt und meistens matt. Disconto-Commandit 171,50, ultimo 171¼—70¾—71. Dortmunder Union 24, ult. 24, Laurahütte 110,25, ult. 110¾—110¼. Die Oesterr. Nebenbahnen waren matt und fast absolut geschäftslos, vorzugsweise zeigten sich Galizier gedrückt und angeboten. Die ausländischen Staatsanleihen hielten sich ziemlich unverändert auf gestrigem Coursniveau, traten aber nicht in größeren Verkehr, nur in 1860er Loosen entfaltete das Geschäft, durch die Prämienerklärung bedingt, eine größere Regsamkeit. Oesterr. Renten gut behauptet, aber sehr still; Italiener und Türken nur wenig beachtet. Amerikaner geschäftslos, russische Werthe ohne Leben, nur Pfund-Anleihen und Prämienanleihen bei fester Haltung im besseren Verkehr. Preuß. Fonds belebten sich gegen den Schluß etwas, andere deutsche Staatspapiere gingen nur wenig um. Auch Prioritäten zogen nur in geringem Grade die Aufmerksamkeit auf sich, Preuß. Prioritäten meist belebter. In 4½ %igen Halberstädtern, Köln-Mind. und in Halle-Sorauern I. fanden selbst größere Umsätze schwer statt. Mehltheuer blieben auch heute zu etwas besserem Course gefragt. Von außerdeutschen Prioritäten erfreuten sich nur Kaschau-Oderberger einer größeren Nachfrage. Die Stimmung auf dem Eisenbahnactienmarkte war keineswegs durchaus fest zu nennen. Die Course behaupteten sich zwar in ihrem bisherigen Niveau, doch resultirt diese scheinbare Festigkeit nur aus der Vorsicht, die die zahlreichen Verkäufer beim Stellen ihrer Offerten anwandten. Görlitzer waren gedrückt und angeboten, Berliner Nordbahn und Pommersche Centralbahn zog etwas an auf die vage Annahme, daß in den der Kammer demnächst zu machende Vorlagen betreffs dieser Bahnen auch den jetzigen Actionären eine günstige Mitbetheiligung gewährt sein soll. Die leichten Eisenbahn-Actien waren überhaupt belebter. Bankactien sehr still, Rheinlandb. zu höherem Course gesucht. Auch Industriepapiere ließen alles Leben vermissen. Norddeutsche Eisenbahn-Bedarf steigend, Spediteur-Verein 5 pCt. gefallen. Bergwerke wenig fest, aber ruhiger als in den Tagen zuvor, Kölner Bergwerk zu letzter Notiz begehrt auf Gerüchte über eine sehr günstige Bilanz. Wechsel sehr ruhig, London zog an, Holländische und Russische Valuta nachgebend. — Um 2½ Uhr schwach, Credit 430, Lombarden 250,50, Franzosen 548, Disconto-Commandit 171,50, Dortmunder Union 24, Laurahütte 109,50. (Bank- u. H.-Z.)

Berliner Börse vom 27. April 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	176,65 bz
do. do.	2 M.	3½	174,70 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4	— —
Frankf.a.M. 100 Fl.	2 M.	4	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4½	— —
London 1 Lst.	3 M.	3½	20,44 bz
Paris 100 Fres.	8 T.	4	81,80 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	279,40 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	281,50 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	183,80 bz
do. do.	2 M.	4½	182,45 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,50 bz
do. 4%ige.	4	98,70 bzB
Staats-Schuldscheine.	3½	90,70 bzB
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	136,90 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,50 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,30 B
Pfandbr. Pommersche	3½	86,80 bz
Pfandbr. Posensche	4	94,50 bzG
Pfandbr. Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	97,75 bz
Rentenbriefe. Pommersche	4	97,20 G
Rentenbriefe. Posensche	4	96,80 bz
Rentenbriefe. Preussische	4	97,00 G
Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein.	4	97,50 G
Rentenbriefe. Sächsische	4	97,80 B
Rentenbriefe. Schlesische	4	97,25 bz
Badische Präm.-Anl.	4	118,90 G
Baierische 4% Anleihe	4	119 G
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	108,10 bz

Kurh. 40 Thlr.-Loose 237,00 B
Badische 35 Fl.-Loose 123,90 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,80 bzG
Oldenburger Loose 133,40 bz

Louisd. — — d. —	Fremd. Bkn. 99,80 bz
Ducaten 9,60 G	Oest. Bkn. 184 bz
Sover. 20,53 G	do. Silbrgld. 189,60 bz
Napoleons 16,38 G	do. ¼-Guld. — —
Imperials 16,77 G	Russ. Bkn. 282.05 bz
Dollars 4,195 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial Obl.	5	163,50 B
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	100,50 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod. Cr.	4½	100,60 B
Unkünd. do. (1872)	5	103,20 bz
do. rückbz. à 110	5	106,90 bz
do. do. do.	4½	100,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	103 G
do. III. Em. do.	5	101 bzG
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99,90 G
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	105 G
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	111 bz
do. do. II. Em.	5	107,60 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m 110	5	103,75 bzG
do. 4½ do. do. m. 110	4½	96,90 bzG
Meininger Präm.-Pfd.	4	104 B
Oest. Silberpfandbr.	5½	— —
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	— —
Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	88,70 bz
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	101 B
do. do.	4½	95,20 bzB
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	103 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	60 B

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	68,90 bz
do. Papierrente	4⅕	64,60 G
do. 54er Präm.-Anl.	4	112,50 G
do. Lott.-Anl. v. 60	5	117,00 bzG
do. Credit-Loose	—	354,00 B
do. 64er Loose	—	306,75 B
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	181,50 bzG
do. do. 1866	5	175 bzB
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	91,50 bzG
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	88,80 bz
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	83,90 G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	70,20 bzB
Amerik. rückz. p. 1881	6	104 bzB
do. do. p. 1885	6	102,20 bzB
do. 5% Anleihe	5	99,30 etbzB
Französische Rente	5	103,50 G
Ital. neue 5% Anleihe	5	71,25 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,10 B
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	84,25 bzG
Rumänische Anleihe	8	105,80 B
Türkische Anleihe	5	43,10 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	76,75 bzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,10 bz
Türken-Loose 101.40 B

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	— —
do. III. v. St. 3½ g.	3½	84,50 G
do. do. VI.	4½	98,40 bzG
do. Hess. Nordbahn	5	103,50 B
Berlin-Görlitz	5	103,25 bzG
do.	4½	96,50 G
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	— —
do. do. G.	4½	95,25 G
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	— — K.94,20
Cöln-Minden III.	4	92 bzG (bG
do. do.	4½	99,40 bzG
do. IV.	4	92,60 bzG
do. V.	4	91,70 bz
Halle-Sorau-Guben	5	88,50 bz
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	100,50 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	96,00 G
do. do. II. Ser.	4	95,50 bzB
do. do. Obl. I. u. II.	4	96,00 G
do. do. III. Ser.	4	96,00 B
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	92,50 G
do. E.	3½	84,75 G
do. F.	4½	100,50 B
do. G.	4½	99,50 B
do. H.	4½	101,30 bzG
do.	5	103,70 B
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	98,40 bz
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	93,75 G
do. do.	5	104 G
do. Stargard-Posen.	4	92 G
do. do. II. Em.	4½	100 B
do. do. III. Em.	4½	100 B
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	102,60 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,70 B
Schlesw. Eisenbahn	4½	99,50 G

Chemnitz-Komotau	5	59,00 G
Dux-Bodenbach	5	70,50 G
do. II. Emission	5	58 bzG
Prag-Dux	fr.	33,00 bz
Gal. Carl-Ludw. Bahn.	5	93,60 B
do. do. neue	5	92,20 B
Kaschau-Oderberg	5	75,80 bzG
Ung. Nordostbahn	5	65,10 bz
Ung. Ostbahn.	5	62,75 B
Lemberg-Czernowitz	5	72,25 bzG
do. do. II.	5	77,75 bz
do. do. III.	5	70,25 bzG
Mährische Grenzbahn	5	70,00 G
Mähr.-Schl. Centralbahn	fr.	28 B
do. neue	fr.	— —
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	83.30 bz
Oesterr.-Französische	3	322,70 bz
do. do. neue	3	316,90 bz
do. südl. Staatsbahn	3	256,90 bz
do. neue	3	256,50 bz
do. Obligationen	5	88,10 bzG
Warschau-Wien II.	5	100,10 G
do. III.	5	98,90 G
do. IV.	5	98,90 bz

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1¼	—	4	29 G
Berg.-Märkische	3	—	4	87,40-87,10 b
Berlin-Anhalt	16	8½	4	114,25 bzG
do. Dresden	5	5	5	49,90 bz
Berlin-Görlitz	3	—	4	54,25 bz
Berlin-Hamburg.	10	12½	4	184,50 bz
Berl. Nordbahn	5	0	fr.	4 bzG
Berl.-Postd.-Magd.	4	—	4	70,75 bzG
Berlin-Stettin	10¾	9 11/12	4	137 bzG
Böhm. Westbahn.	5	5	5	87,90 bz
Breslau-Freib.	8	7½	4	84,30 bzG
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8 1/22	—	4	113,75-13,50 b
do. neue	5	5	5	106,25 G
Cuxhav. Eisenb.	6	6	6	80 G
Dux-Bodenbach B	0	0	4	27,20 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	—	4	107-7 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	20 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	4	20 bzB
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	59,80 bzG
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	64,10 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	179 bz
Märk.-Posener	0	0	4	24,70 bz
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	78,40 bz
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	218,25 bz
do. Lit. B.	4	4	4	92,10 bzG
Mainz-Ludwigsh.	9	6	4	110,50 bzG
Niederschl.-Märk.	4	4	4	97,25 G
Oberschl. A. C. D.	13⅜	12	3½	142,25 bzG
do. B.	13⅜	12	3½	130,50 bzG
do. E.	—	—	3½	135 bz
Oester.-Fr.-St.-B.	10	—	4	549,50-48,50 b
Oest. Nordwestb.	5	5	5	280,75 bzG
Oester. südl. St.-B.	3	—	4	251,50-51 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	44 bzG
Rechte O.-U.-Bahn	6⅓	6⅓	4	112,75 bzG
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	66,75 bz
Rheinische	9	—	4	116,75 16,50 b
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	20,10 bz
Rumän. Eisenbahn	5	—	4	34,90 bzG
Schweiz Westbahn	1 3/5	—	4	16 bz
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	100,75 bzG
Thüringer.	7¼	7½	4	115,10 bz
Warschau-Wien	11	—	4	253,50 bzG

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer.	5	5	5	92,50 bz
Berlin. Nordbahn	5	0	fr.	6 50 bz
Breslau Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	39,75 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	33,25 bz
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	48 bzG
Märkisch-Posener	0	0	5	58 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	68,10 bz
do. Lit. C.	5	5	5	96,10 bzG
Ostpr. Südbahn	0	0	5	80 bzG
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	2,25 bzG
Rechte O.-U.-Bahn	6⅓	6⅓	5	113 bz
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	86,50 bzG
Saal-Bahn	5	—	5	44,50 bzB

Bank-Papiere.

AngloDeutsche Bk	0	0	4	43,50 bz
Allg. Deut. Hand.-G	—	5	4	conv. 51 G
Berl. Bankverein.	5½	4½	4	82 bz
Berl. Kassen-Ver.	29	19⅕	4	248,50 bzG
Berl. Handels-Ges.	6½	7	4	116,75 G
do. Prod.-u. Hdls. B.	3⅔	10½	4	86,80 G
Braunschw. Bank	9	7½	4	102,40 bzB
Bresl. Disc.-Bank	2½	4	4	81 bzB
do. Hand. u.-Entrp.	5	—	4	— —
Bresl. Maklerbank	0	0	4	74 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	4	4	85 B
Bresl. Wechslerb.	6	3½	4	73 bzB
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	4	4	74,30 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	4½	4	75 bzB
Danziger Priv.-Bk.	7⅔	6	4	114 G
Darmst. Creditbk.	10	10	4	135,25 bz
Darmst. Zettelbk.	7 3/10	6½	4	103,50 bz
Deutsche Bank	4	5	4	83,50 bzG
do. Hyp.-B. Berlin	5	7⅓	4	95,90 bz
Deutsche Unionsb.	1	3	4	72 bzG
Disc.-Com.-A.	14	—	4	171,50 bzG
Genossensch.-Bk.	3	6	4	101 bzG
do. junge	3	6	4	99,90 bzG
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	61,50 bz
Goth. Grundcred. B	8	9	4	111,80 bzG
Hamb. Vereins-B.	10 5/9	11 1/9	4	124 bz
Hannov. Bank	7⅗	6⅔	4	104,20 bzG
do. Disc.-Bk.	0	—	4	78,50 G
Hessische Bank	0	—	4	68 G
Königsb. do.	0	5¾	4	88 G
Lndw. B. Kwilecki	0	—	4	62 bzB
Leip. Cred.-Anst.	9⅔	9⅙	4	140,90 B
Luxemburg. Bank	8½	9	4	116,25 B
Magdeburger do.	6 3/10	5½	4	108,50 G
Meininger do.	5	4	4	88,75 bz
Moldauer Lds.-Bk.	5	—	4	50 G
Nordd. Bank	10⅘	10	4	146,75 bz
Nordd. Grundcr. B.	7¼	9½	4	103,50 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	0	4	62 B
Oest. Cred.-Actien	5⅝	6⅞	4	430,50-30 bz
Ostdeutsche Bank	4	6	4	73 bz
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	— —
Posner Prov.-Bank	7⅔	6	4	100,40 B
Preuss. Bank-Act.	20	12¾	4½	157,25 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	0	8	4	104 bzB
Pr. Cent.-Bod.-Cr.	9½	9½	4	120,10 bz
Sächs. B 60 % I. S.	12	10½	4	120 bzG
Sächs. Cred.-Bank	0	5	4	86 bzG
Schl. Bank.-Ver.	6	6	4	102 etbz
Schl. Centralbank	8	—	4	— —
Schl. Vereinsbank	7	5	4	91 G
Thüringer Bank	8	6	4	88 bzG
Weimar. Bank	5	5¼	4	87 B
Wiener Unionsb.	0	5	4	204 B

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	83,75 G
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	15 B
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Prod.-Makl. B	12⅔	0	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	98,30 B
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	71 bz
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	94,25 bz
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,25 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B	0	—	fr.	0,50 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	56,75 B
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	25,75 bzG

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	0	0	fr.	1,10 bz
Berl-Eisenb.-Bd. A.	6⅔	7½	fr.	146 bzB
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	25,90 bz
do. Reichs- u. Co.-E.	8	—	4	84,50 G
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	26,75 bzG
Nordd. Papierfahr.	0	4	4	— —
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	17,25 G
Pr. Hyp. Vers-Act.	17⅗	18⅗	4	129,75 G
Schl. Feuervers.	18	17	4	655 G
Donnersmarkhütte	6	—	4	32,50 G
Dortm. Union.	0	—	4	24 bzG
Königs- u. Laurah.	20	—	4	110,25 bz
Lauchhammer	2	—	4	34 G
Marienhütte	6	—	4	56 B
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	0	4	40 G
OSchl. Eisenwerk.	0	1	4	23 G
Redenhütte	2	—	4	18 25 bzB
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	34 G
Schles. Zinkh.-Act.	8	—	4	88 bzB
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	90,50 bz
Tarnowitz. Bergb.	16	9	4	58,75 G
Vorwärtshütte	7	—	4	— —
Baltischer Lloyd	0	0	4	28 bzB
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	25 G
Bresl. E.-Wagenb.	3½	6⅔	4	54 G
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	52,50 G
Erdm- Spinnerei	7	4	4	44,75 bz
Görlitz, Eisenb.-B.	0	—	4	40,75 G
Hoffm's Wag.-Fab.	5½	0	4	— —
O.Schl. Eisenb.-B.	5	2	4	45 B
Schles. Leinenind.	9	7½	4	87 B
S Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	27,50 G
do. Porzellan	7	0	4	29,50 bz
Schl. Tuchfabrik-	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	0	4	6,40 B (79 G
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	25 G conv.
Wilhelmshütte MA	10	—	4	85,50 B

Kopenhagen, 27. April. [Die Nationalbank] wird von morgen ab den Discont für Wechsel auf 5—5½ pCt. erhöhen. Der Lombardzinsfuß bleibt unverändert 4½ pCt.

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 27. April, Abends. Nach dem heute dem Verwaltungsrathe vorgelegten Geschäftsabschluß der Discontogesellschaft beträgt der Reservevortrag aus dem Jahre 1873 3,569,708 Thaler, dazu der Gewinn für 1874 nach der Verlustabschreibung 3,320,700, zusammen 6,890,408 Thlr. Hiervon wird nach Absetzung der Specialreserve von 364,526 und Deckung der Verwaltungskosten eine 12procentige Dividende beantragt. Alsdann ergiebt sich neben dem allgemeinen Reservefond von 4,176,964 noch ein Reservevortrag von 3,377,434 Thaler pro 1875. Im vorjährigen Geschäftsgewinn betrug die Provision 922,103 Thaler, die Erträge aus dem Reportgeschäft und der eigenen Werthpapiere 1,633,656 Thaler, der Ertrag des Wechselportefeuilles 613,231 Thaler.

Zara, 27. April. Nach hierher gelangten Nachrichten hat der Kaiser auf seiner Reise durch Dalmatien auch das türkische Gebiet bei Klek passirt. Die dortige türkische Garnison erwies dem Kaiser die militärischen Ehren.

Florenz, 27. April. Der Kronprinz Humbert und die Kronprinzessin Margherita nahmen heute bei dem Kronprinzen und der Kronprinzessin des deutschen Reichs im Hotel das Dejeuner ein. Die fürstlichen Herrschaften wohnten darauf dem Pferderennen in den Cascinen bei.

Florenz, 27. April. Se. K. K. Hoheit der Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen ist hier eingetroffen. Der Kronprinz Humbert erwartete ihn auf dem Bahnhofe und begrüßte ihn in herzlichster Weise.

Bern, 27. April. Der Bundesrath hat bei der italienischen Regierung wegen Verzögerung des Ausbaues der Eisenbahn von Chiasso nach Camerlata, welche die Verbindung der Gotthardtbahn mit den oberitalienischen Bahnen herstellen soll, Beschwerde erhoben und die deutsche Regierung dem Vernehmen nach der Vorstellung des Bundesraths ihre Unterstützung zu Theil werden lassen.

London, 27. April, Abends. Unterhaus. Sullivan kündigt das Einbringen einer Resolution an, welche das Vorgehen gegen den Guicowar in Baroda mißbilligt, das nur geeignet sei, Beunruhigung und Mißtrauen unter der indischen Bevölkerung und den Fürsten hervorzurufen. Auf Antrag Biggas werden die Journalisten von den Tribünen ausgeschlossen, darauf aber wieder zugelassen. Chaplin bringt eine Resolution ein, wonach das Haus mit Beunruhigung die auch zunehmende Ausfuhr von Pferden besserer Race sehe, die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Umstand lenke und dieselbe um Maßregeln zur Abhülfe ersuche.

Barcelona, 27. April. Der General Arrando hat in der Provinz Gerona die Karlisten geschlagen. Letztere erlitten erhebliche Verluste.

Petersburg, 27. April. Am Geburtstage des Kaisers, den 29. d. M., wird die Taufe der Tochter des Großfürsten-Thronfolgers, der Großfürstin Xenia stattfinden. — Der Bogoslowsker Bergbezirk (Gouvernement Perm) ist an den Staatsrath Baschmakow für das von demselben gemachte Meistgebot von 2,050,000 Rubel verkauft worden.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 27. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-course.] Londoner Wechsel 206, 10. Pariser do. 81, 80. Wiener do. 183, 65. Böhmische Westbahn 177½. Elisabethb. 170½. Galizier 213. Franzosen*) 273½. Lombarden*) 124¼. Nordwestbahn 140¾. Silberrente 68⅞. Papierrente —. Russ. Bodencredit 91¾. Russen 1872 103⅞. Amerikaner 1882 98¾. 1860er Loose 117. 1864er Loose 306, 00. Creditactien*) 214½. Bankactien 874, 00. Darmstädter Bank 136. Brüsseler Bank 107½. Berliner Bankverein 82. Frankfurter Bankverein 78½. do. Wechslerbank 79¾. Oesterr.-deutsche Bank 85⅝. Meininger Bank 89⅜. Hahn'sche Effectenb. 111 15/16. Prov.-Disc.-Gesellschaft 79½. Continental 84⅝. Hess. Ludwigsbahn 110⅝. Oberhessen 73¼. Raab-Grazer 84¼. Ungar. Staatsloose 176, 80. do. Schatzanweisungen alte 94⅝. do. Schatzanw. neue 92¾. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —. Central-Pacific 86.

*) per medio resp. per ultimo.

Ziemlich fest, aber sehr still Anlagewerthe und Bahnen fest, Banken schwächer, Geld flüssig.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 214½, Franzosen 273½, Lombarden 124¼, Galizier —.

Hamburg, 27. April, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 116¼, Silberrente 68⅞, Credit-Actien 214, 1860er Loose 117⅞. Nordwestbahn —, Franzosen 682, Lombarden 310, Italien. Rente 71, Vereinsbank 124. Laurahütte 108¾, Commerzbank 84¾, do. II. Em. —, Nordd. 146½, Prov.-Disc. —, Anglo-deutsche 46, do. neue 67, Dän. Landmbk. —, Dortmunder Union —, Wiener Unionb. —, 64er Russ. Pr.-A. —, 66er Russ. Pr.-A. —, Amerikaner de 1882 92⅞, Köln-M. St.-A. 113¼, Rhein. E. do. 116½, Bergisch-Märk. do. 87¼, Disconto 3% — Schwach.

Wechselnotirungen: London lang 20, 46 Br., 20, 40 Gld., London kurz 20, 63 Br., 20, 55 Gld., Amsterdam 174, 50 Br., 173, 70 Gld., Wien 182, 25 Br., 180, 25 Gld., Paris 81, 10 Br., 80, 70 Gld., Petersburger Wechsel 280, 00 Br., 278, 00 Gld., Frankfurt a. M. pr. 100 Mrk. 99, 00 Br., 98, 70 Gld.

Hamburg, 27. April. [Getreidemarkt.] Weizen loco und auf Termine fest. Roggen loco und auf Termine fest. Weizen 126pfd. per April 1000 Kilo netto 192 Br., 190 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 191 Br., 190 Gd., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 190½ Br., 189½ Gd., per Juni-Juli 1000 Kilo netto 191½ Br., 190½ Gd., per Juli-Aug. 1000 Kilo netto 192½ Br., 191½ Gd., per Septbr.-October 1000 Kilo netto 195 Br., 193 Gd. — Roggen per April 1000 Kilo netto 160 Br., 158 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 157 Br., 156 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 152½ Br., 151½ Gd., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 151 Br., 150 Gd., per Juli-August 1000 Kilo netto 151 Br., 150 Gd., per September-October 100 Kilo netto 151 Br., 150 Gd. Hafer fest. Gerste flau. Rüböl still, loco 57, per Mai 56½, per Oktbr. per 200 Pfd. 59¼. Spiritus still, per April u. per Mai-Juni 43½, per Juni-Juli 44¼, per Juli-August per 100 Liter 100 pCt. 44¾. Kaffee fest, Umsatz 2000 Sack. Petroleum fest, Standard white loco 12, 40 Br., 12, 30 Gd., per April 12, 20 Gd., per August-December 12, 60 Gd. — Wetter: Schön.

Liverpool, 27. April, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen oder mehr. Unverändert. Tagesimport 13,000 B., davon 4000 B. amerikanische, 7000 B. ostindische.

Liverpool, 27. April, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Stetig. Surats matt. Amerikanische Verschiffungen unverändert.

Middl. Orleans 8⅛, middling amerikanische 7 15/16, fair Dhollerah 5 5/32, middling fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4⅜, fair Bengal 4½, fair Broach 5½, new fair Domra 5⅜, good fair Domra 5 13/16, fair Madras 5, fair Pernam 8⅜, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 9.

Manchester, 27. April, Nachmittags. 12r Water Armitage 8, 12r Water Taylor 9¼, 20r Water Micholls 10¾, 30r Water Gidlow 12½, 30r Water Clayton 13, 40r Mule Mayoll 12, 40r Medio Wilkinson 14, 36r Warpcops Qualität Rowland 13⅛, 40r Double Weston 14, 60r Double Weston 16¼, Printers 16/16 34/50 8½ pfd. 120. — Markt ruhig, Preise fest.

Petersburg, 27. April, Nachmittags 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel auf London 3 Mt. 33 3/32. do. Hamburg 3 Mt. 283⅞. do. Amsterdam 3 Mt. 161 7/16. do. Paris 3 Mt. 348¼. 1864er Präm.-Anleihe (gest.) 206. 1866er Präm.-Anl. (gest.) 197½. Imperials 5, 93. Große Russ. Eisenbahn 158¼. Internationale Bahn I. Emission —. do. II. Emission —. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 105.

Petersburg, 27. April, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 50, 50, per August 48, 75. Weizen pr. Mai 10, 25. Roggen per Mai 6, 75. Hafer loco —, —, per Mai 4, 90. Hanf loco —, —. Leinsaat (9 Pud) per Mai 12, 75. — Wetter: Unfreundlich.

Königsberg, 27. April, Nachm. [Getreidemarkt.] Wetter: Schön. Weizen, fest. Roggen höher, loco 121/122 pfd. 2000 Pfd. Zollgewicht 142, 50, pr. Frühjahr 140, 00, per Mai-Juni 137, 50, per Juni-Juli 136, —. Gerste fest. Hafer behauptet, inländischer loco pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 164, 00, pr. Frühjahr 164, 00, pr. Mai-Juni 160, 00. Weiße Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 180, 00. Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. loco 54, 00, pr. Frühjahr 55, 00, pr. August 58, 50.

Danzig, 27. April, Nachmittags 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen ruhiger, Umsatz 600 Tonnen, bunter pr. 2000 Pfd. Zollgew. 181, 00 bis 184, 00, hellbunter 187, 00 bis 188, 00, hochbunter und glasig 190, 00 bis 195, 00, 126pfd. per April-Mai 185, 00, per Mai-Juni 185, 00. Roggen theurer, 120pfd. loco per 2000 Pfd. Zollgewicht inländischer 143, 00, per April-Mai 142, 00, per Mai-Juni —, —. Kleine Gerste pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 145, 00, große Gerste per 2000 Pfd. Zollgewicht 162, 00. Weiße Koch-Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgewicht loco 180, 00. Hafer per 2000 Pfd. Zollgewicht loco 165, 00. Spiritus per 100 Liter 100% loco 53, 00. — Wetter: Schön.

Antwerpen, 27. April, Nachm. 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt] (Schlußbericht.) Weizen ruhig, dänischer 25¾. Roggen fest, französischer 21. Hafer unverändert, inländischer 25½. Gerste stetig.

Bremen, 27. April. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 11 Mk. 45 Pf. Fest.

Berlin, 27. April. [Productenbericht.] Die Stettiner Insolvenz hat die Aufmerksamkeit unseres Marktes der nicht wenig dabei betheiligt ist, stark in Anspruch genommen. Roggen eröffnete flau, befestigte sich aber sofort wieder und schließt eher höher als gestern. Waare macht sich knapp. — Roggenmehl fester. — Weizen behauptete sich im Werthe bei ziemlich gutem Umsatz. — Hafer loco und auf Termine fest, nur entferntere Sichten sind vernachlässigt. — Rüböl still und matt. — Spiritus sehr wesentlich niedriger und unregelmäßig schwankend.

Weizen loco 166—200 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. April — M. bez., pr. April-Mai 185—186½ M. bez., pr. Mai-Juni 185—186½ M. bez., pr. Juni-Juli 186½—188 M. bez., pr. Juli-August 188—190½ M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 191—193 M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Roggen pro 1000 Kilo. loco 144—163 M. nach Qualität gefordert, russischer 150—153 M. bez., ordinärer russischer — M. bez., inländischer 156—162 M. ab Bahn bez., geringer inländischer — M. bez., defecter russischer — M. bez., pr. Frühjahr 150—151—150½ M. bez., pr. Mai-Juni 148½—149½—149 M. bez., pr. Juni-Juli — M bez., pr. Juli-August — M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October — M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Gerste loco 129—179 M. nach Qualität gefordert. — Hafer loco 157—189 M. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 167—180 M. bez., westpreußischer 167—180 M. bez., russischer 165—179 M. bez., ungarischer und galizischer 162—169 M. bez., pommerscher 183—186 M. ab Bahn bez., mecklenburger 183—186 M. ab Bahn bez., ordinärer russischer — M. bez., pr. Frühjahr 179—179½ M. bez., pr. Mai-Juni 169 M. bez., pr. Juni-Juli 167½—168 M. bez., pr. Juli-August 162½—163 M. bez., pr. September-October — M. bez. — Gekündigt 2000 Ctnr. Kündigungspreis 179 M. — Erbsen: Kochwaare 183—236 M., Futterwaare 167—172 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo. Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0 25,50—24,50 M., Nr. 0 und 1 24—22,50 M. — Roggenmehl Nr. 0 22,25—21,25 M., Nr. 0 und 1 20,25—19,25 M bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. April — M. bez., pr. April-Mai 20,50—55 M. bez., pr. Mai-Juni 20,50—55 M. bez., pr. Juni-Juli 20,90 M. bez., pr. Juli-August 20,95—21 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 21 M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Oelsaaten: Raps — M., Rübsen — M. nach Qualität. Rüböl per 100 Kilogr. netto loco 54,5 M. bez., mit Faß — M. bez., pr. April — M. bez., pr. April-Mai 55 M. bez., pr. Mai-Juni 55 M. bez., pr. Juni-Juli — M. bez., pr. Juli-August — M. bez., pr. September-October 59,3 M. bez., pr. October-November 59,8 M. bez., pr. November-December 60,2 M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Leinöl loco 60 M. bez. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco 28 M. bez., pr. März-April 26,20 M. bez., pr. April-Mai 25,20 M. bez., pr. Mai-Juni — M. bez., pr. Juni-Juli — M bez., pr. Juli-August — M. bez., pr. September-October 26,50—80 M. bez. — Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — M.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 51,5—8 M. bez., „mit Faß" pr. April — M. bez., pr. April-Mai 52,5—51—53—52—52,5 M. bez., pr. Mai-Juni 52—51—57,7 M. bez., pr. Juni-Juli 55—53,5—54 M. bez., pr. Juli-August 56—55 M. bez., pr. August-September 57—56 M. bez., pr. September-October — M. bez. — Gekündigt 190,000 Liter. Kündigungspreis 51,8 M.

✣ **Breslau**, 28. April, 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war bei sehr schwachen Zufuhren von keiner Bedeutung, Preise sehr fest.

Weizen in sehr fester Haltung, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 15,50 bis 18—19,60 Mark, gelber 15,60—17,20—18,20 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, feine Qualitäten gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 14,60—15,60 bis 16,10 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste wenig verändert, per 100 Kilogr. 13—14,50 Mark, weiße 14,80 bis 16 Mark.

Hafer gut behauptet, per 100 Kilogr. 14,40—15,10 bis 16,80 Mark, feinster über Notiz.

Mais angeboten, per 100 Kilogr. 13,50—14 Mark.

Erbsen gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen schwach gefragt, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen mehr offerirt, pr. 100 Kilogr. gelbe 15—16,20 Mark, blaue 15—16 Mark.

Wicken preishaltend, per 100 Kilogr. 19—20—22 Mark.

Oelsaaten ohne Angebot.

Schlaglein preishaltend.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	25	24	75	22	50
Winterraps	25	50	24	50	23	40
Winterrübsen	25	—	24	10	23	60
Sommerrübsen	24	75	23	25	22	50
Leindotter	23	75	22	25	21	75

Rapskuchen leicht verkäuflich, pr. 50 Kilogr. 8,20—8,40 Mark.

Leinkuchen gut beachtet, pr. 50 Kilogr. 10,90—11,20 Mark.

Kleesamen ohne Umsatz, rother pr. 50 Kilogr. 48—52—55 Mark, — weißer pr. 50 Kilogr. 54—57—68 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee matter, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Mehl wenig verändert, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 25,50—26 Mark, Roggen fein 24—25 Mark, Hausbacken 21—23 Mark, Roggen-Futtermehl 11,50—12,25 Mark, Weizenkleie 9—9,25 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

April 27. 28.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	333''',96	333''',41	332''',66
Luftwärme	+ 9°,3	+ 6°,3	+ 3°,1
Dunstdruck	1''',57	2''',07	2''',00
Dunstsättigung	35 pCt.	59 pCt.	76 pCt.
Wind	SW. 1	SO. 2	S. 1
Wetter	heiter.	heiter.	heiter.

Breslau, 28. April. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 26 Cm. U.-P. — M. 90 Cm.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.